Gesamtabschlussrichtlinie

der Stadt Wuppertal

Stand: Januar 2017

Inhalt

1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie ... 5
1.1 Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie ... 5
1.2 Geltungsbereich ... 5
1.3 Rechtliche Grundlagen ... 5
2. Grundlagen ... 6
2.1 Aufgaben und Zweck eines Gesamtabschlusses ... 6
2.2 Aufstellungspflicht ... 7
2.3 Bestandteile des Gesamtabschlusses ... 7
2.4 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten ... 7
2.4.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Konsolidierungsstellte ... 7
2.4.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verselbstständigten Aufgabenbereiche 8
2.5 Rahmenterminplan für den Gesamtabschluss ... 8
3. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung (Handelsbilanz II) ... 8
3.1 Wesentliche Grundbegriffe ... 8
3.2 Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal ... 10
3.3 Einheitliche Gliederung ... 10
3.4 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung ... 10
3.4.1 Ausübung von Bilanzierungs- / Ansatzwahlrechten ... 10
3.4.2 Ausübung von Bewertungswahlrechten ... 12
3.5 Positionenplan ... 13
3.6 Abstimmung ... 13
3.6.1 Allgemeines ... 14
3.6.2 Sonderregelungen ... 14
3.7 Einheitliche Währung ... 14
3.8 Erstellung eines Summenabschlusses ... 15
3.9 Technische Unterstützung des Gesamtabschlusses ... 15
3.9.1 Konsolidierungssoftware ... 15
3.9.2 Übergabe der Meldedaten via Uploadfile ... 15
3.9.3 Partnergesellschaftsnummern ... 15
3.9.4 Bewegungsarten (BWA) ... 16
4. Konsolidierung ... 16
4.1 Kapitalkonsolidierung ... 17
4.1.1 Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode ... 17
4.1.2 Folgekonsolidierung ... 17
4.2 Schuldenkonsolidierung ... 17
4.3 Zwischenergebniseliminierung ... 18
4.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung ... 19
5. Bestandteile und Anlagen zum Gesamtabschluss ... 19
5.1 Gesamtergebnisrechnung ... 19
5.2 Gesamtbilanz ... 19
5.3 Gesamtanhang ... 20
5.4 Gesamtlagebericht ... 20
5.5 Beteiligungsbericht ... 20

6. Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabschlusses 21
6.1 Aufstellung durch den Kämmerer 21
6.2 Bestätigung durch den Bürgermeister 21
6.3 Prüfung des Gesamtabschlusses 21
6.3.1 Vollständigkeitserklärung / Prüferische Durchsicht 21
6.4 Beratung, Bestätigung und Entlastung 22
6.5 Anzeige und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 22
7. Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen bei der Stadt Wuppertal 22
8. Inkrafttreten 22

Anlagen

I.Anlagen 23
I.a Anlage 1: Ansprechpartner 23
I.b Anlage 2: Rahmenterminplan 24
I.c Anlage 3: Dokumentation zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises der Stadt Wuppertal 26
A. Rechtliche Grundlagen 26
B. Schritte zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises 27
B.1 Schritt 1: Ermittlung der einzubeziehenden Betriebe 28
B.2 Schritt 2: Ermittlung des Vollkonsolidierungskreises 30
B.3 Schritt 3: Anwendung der Equity-Methode gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW 32
B.4 Schritt 4: Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) 32
B.5 Schritte 5 und 6: Bestimmung der Wesentlichkeit 33
B.6 Überprüfungstabelle Konsolidierungskreis 35
C. Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal 36
I.d Anlage 4: Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal 37
I.e Anlage 5.1: Positionsplan Bilanz 38
I.f Anlage 5.2: Positionenplan Ergebnisrechnung 43
I.g Anlage 6 Übersicht Wesentlichkeitsgrenzen 46
I.h Anlage 7: Hinweise zum Upload-File 50

1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie

1.1 Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie

Entsprechend § 116 GO[1] hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
In diesem Dokument wird die Vorgehensweise zur Erstellung des Gesamtabschlusses (GA) für den Konzern der Stadt Wuppertal beschrieben. Die Gesamtabschlussrichtlinie soll allen an der Erstellung des Gesamtabschlusses beteiligten Personen als Orientierungs- und Arbeitshilfe dienen. Durch die Anwendung dieses Dokuments sollen das einheitliche Vorgehen bei der Anfertigung des Gesamtabschlusses und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) sichergestellt werden.

Diese GA-Richtlinie regelt verbindlich,

- welche Angaben
- von welchem Aufgabenbereich
- an welchen Adressaten
- mit welcher Frist

zu liefern sind.

Die Gesamtabschlussrichtlinie ist für alle zu konsolidierenden Einheiten des Konzerns „Stadt Wuppertal“ bindend.

1.2 Geltungsbereich

Die Gesamtabschlussrichtlinie dient zur Sicherstellung der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung des „Konzerns Stadt Wuppertal“ und ist erstmals auf den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 anzuwenden.
Die Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie gelten für die Stadt Wuppertal und für die gemäß dieser Richtlinie zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche. Die in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, der Stadt Wuppertal alle Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabschluss bilden insbesondere die §§ 49-52 GemHVO,
§ 116 GO und die §§ 300 ff. HGB (in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen es ist etwas anderes bestimmt). Weiterhin sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) zu beachten.

[1] Die in dieser Richtlinie zitierte Gemeindeordnung (GO) oder Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bezieht sich auf die des Landes Nordrhein-Westfalen, so dass im Folgenden auf den Zusatz NRW verzichtet wird.

Gemäß Artikel 7 Ziffer 22 NKFWG wurde § 49 Abs. 4 GemHVO dahingehend reformiert, dass die Änderungen des BilMoG bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses ab 2013 Berücksichtigung finden, indem das HGB in der Fassung vom 25.05.2009 zur Anwendung kommt.
Mit Datum vom 25.06.2015 wurde das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom Landtag NRW beschlossen.
Nach § 1 des Beschleunigungsgesetzes können der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2015 die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2014 beigefügt werden, soweit diese noch nicht nach § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind.
Die Stadt Wuppertal beabsichtigt von der Methode Gebrauch zu machen.

2. Grundlagen

2.1 Aufgaben und Zweck eines Gesamtabschlusses

Aufgabe und Zweck des Gesamtabschlusses ist es, Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde unter Einbeziehung ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche abzulegen. Informationen über das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sollen verdeutlicht werden (Informationsfunktion).

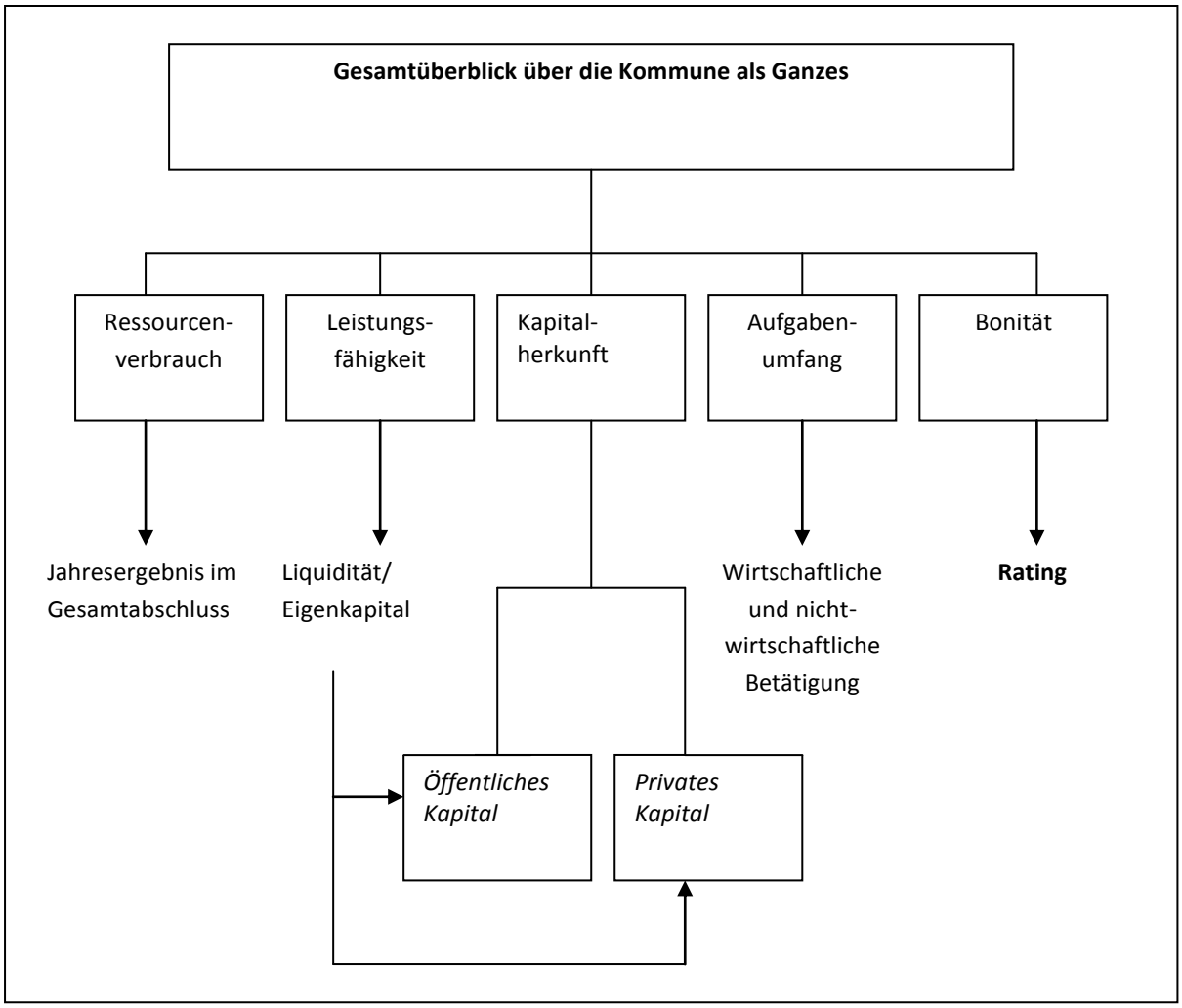

Abbildung 1: Informationszweck des NKF-Gesamtabschlusses

2.2 Aufstellungspflicht

Die Stadt Wuppertal hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (vgl. §116 Abs. 1 und Abs. 5 GO).
Der erste Gesamtabschluss ist gemäß § 2 NKFEG spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 aufzustellen.

2.3 Bestandteile des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO aus
- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang

und ist nach Absatz 2 um einen
- Gesamtlagebericht und
- Beteiligungsbericht

zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß
- § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards 2 (DRS 2) sowie
- § 49 Abs. 3 i.V.m. § 47 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitenspiegel

beizufügen.

Weitere, freiwillige gesamtbilanzbezogene Anlagen sind der Gesamteigenkapitalspiegel, der Gesamtanlagenspiegel, der Gesamtforderungsspiegel, der Gesamtsonderpostenspiegel und der Gesamtrückstellungsspiegel (gem. §§ 44-46 GemHVO).

2.4 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Wuppertal obliegt dem Stadtkämmerer.
Die operative Verantwortung für die Konsolidierung und Aufstellung des Gesamtabschlusses obliegt der Konsolidierungsstelle im Ressort Finanzen.
Die zu konsolidierenden Aufgabenbereiche haben die erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig bereitzustellen (Mitwirkungspflichten).

2.4.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Konsolidierungsstelle

- Verantwortlich für die Aufstellung der Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtlagebericht sowie Beteiligungsbericht
- jährliche Aufstellung und Controlling des Terminplans
- (Laufende) Überprüfung der Beteiligungsverhältnisse sowie die daraus ggfls. resultierende Fortschreibung des Konsolidierungskreises nebst entsprechender Festlegungen wie z.B. Partnergesellschaftsnummern etc. sowie ggfls. Benennung und Einweisung von Meldestellen
- Überprüfung der Wesentlichkeitskriterien

- Aufstellung und Fortschreibung der Gesamtabschlussrichtlinie
- die laufende Beobachtung, Auswertung und Kommunikation gesetzlicher, organisatorischer oder sonstiger Änderungen mit unmittelbarem oder mittelbaren Auswirkungen auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses, wie z. B. Fortschreibung des NKF-Kontenrahmens, des Positionenplans, der Bewegungsarten
- Ansprechpartner für Bilanzierungs- und Bewertungsfragen
- Moderation des Abstimmungsprozesses
- Abstimmung der konzerninternen Leistungsbeziehungen der Stadt als Konsolidierungseinheit

2.4.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verselbstständigten Aufgabenbereiche

- Meldung der erforderlichen Daten via Uploadfile gemäß den nachfolgenden Festlegungen dieser Gesamtabschlussrichtlinie
- Meldung der erforderlichen Daten zur Erstellung der Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 2 via gesonderter Excel-Vorlage
- Meldung und Abstimmung der konzerninternen Leistungsbeziehungen (Forderungen/Verbindlichkeiten, Erträge/Aufwendungen)
- Beachtung der kommunalen Zuordnungs- und Bewertungsvorschriften
- Bescheinigung der Richtigkeit der Meldedaten → Testate durch den Wirtschaftsprüfer für die Konsolidierungseinheiten WSW, GWG, GMW
- Bescheinigung der Richtigkeit der Meldedaten → prüferische Durchsicht des Wirtschaftsprüfers bei den übrigen Konsolidierungseinheiten
- Durchführung von (Neu-)Bewertungen nach den für das NKF geltenden Vorschriften im Sinne von § 308 HGB zur Prüfung der Wesentlichkeit
- Benennung von zentralen Ansprechpartnern und deren Vertretungen (die Liste der Ansprechpartner ist als Anlage 1 beigefügt).

2.5 Rahmenterminplan für den Gesamtabschluss

Für den Gesamtabschluss gilt der Zeitplan gem. Anlage 2 (Rahmenterminplan).

3. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung (Handelsbilanz II)

3.1 Wesentliche Grundbegriffe

- <u>Verselbstständigter Aufgabenbereich (vAB)</u>
  § 116 Abs. 2 GO enthält den Begriff des "verselbstständigten Aufgabenbereichs", der in den Gesamtabschluss der Kommune einzubeziehen ist. Der gebräuchlichere betriebswirtschaftliche Begriff "Betrieb" wird synonym zum gesetzlichen Begriff vAB verwendet, unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform.
  Betriebe sind kommunale Organisationseinheiten in öffentlich-rechtlicher (z.B. AöR, Sondervermögen, Zweckverbände) oder privatrechtlicher Form (z.B. GmbH, AG), die als wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Einrichtungen kommunale Aufgaben erfüllen.

- Mutter- und Tochterunternehmen / Kommune und voll zu konsolidierender Betrieb
  Der Begriff "Mutterunternehmen" wird im Rahmen der Anwendung der §§ 300 bis 309 HGB und des § 312 HGB (ab 2013 der §§ 300, 301, 303 - 305, 307 - 309 HGB) durch den Begriff "Kommune“ ersetzt.
  Dem HGB-Begriff "Tochterunternehmen" oder “verbundenes Unternehmen“ entspricht in der GO und der GemHVO der Begriff voll zu konsolidierender Betrieb. Es handelt sich dabei um die nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche.
- Assoziierte Unternehmen / Assoziierte Betriebe
  Der Begriff „assoziierter Betrieb“ entspricht dem handelsrechtlichen Begriff „assoziiertes Unternehmen“. Es handelt sich dabei um die in § 50 Abs. 3 GemHVO genannten Betriebe unter maßgeblichem Einfluss der Kommune, an dem die Kommune eine Beteiligung im Sinne § 271 Abs. 1 HGB hält.
  § 311 Abs. 1 HGB nimmt i.V.m. § 50 Abs. 3 GemHVO Bezug auf § 271 Abs. 1 HGB. Beteiligungen sind demnach Anteile an Betrieben ("anderen Unternehmen"), die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen Betrieben zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht und ob der Betrieb in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form besteht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einem Betrieb, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Betriebs überschreiten.
- Handelsbilanz (HB)/ Kommunalbilanz (KB)
  Der in § 297 Abs. 1 S. 1 HGB verwendete Begriff "Konzernbilanz" entspricht im Rahmen des Gesamtabschlusses der "Gesamtbilanz" gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO. Die in der betriebswirtschaftlichen Literatur für Zwecke der Überleitungsrechnung verwendete Bezeichnung Handelsbilanz (HB II / HB III) entspricht im Rahmen des Gesamtabschlusses dem Begriff "Kommunalbilanz" (KB). Es wird unterschieden in die folgenden Kommunalbilanzen:
  - KB I: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der Handelsbilanz (Einzelabschluss des Betriebes)
  - KB II: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der KB I
  - KB III: Kommunalbilanz nach Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Grundlage der KB II
- "Konzern-GuV" / Gesamtergebnisrechnung (ER)
  Die in § 297 Abs. 1 S. 1 HGB verwendeten Bezeichnung "Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung" ("Konzern-GuV") entspricht im Rahmen des Gesamtabschlusses der "Gesamtergebnisrechnung" gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO. Für Zwecke der Überleitungsrechnung wird auch hier unterschieden in die folgenden Ergebnisrechnungen:
  - ER I: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der GuV (Einzelabschluss des Betriebes)
  - ER II: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der ER I, inklusive der Auswirkungen aus den in der KB III aufgedeckten stillen Reserven / Lasten

3.2 Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal

Nach § 116 Abs. 2 GO hat die Stadt Wuppertal ihren Einzelabschluss mit den Abschlüssen des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB) in öffentlich- oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren, d.h. die konzerninternen Beziehungen sind zu eliminieren. Der Konsolidierungskreis und die Konsolidierungsmethode ergeben sich dabei aus § 50 GemHVO i.V.m. den §§ 300, 301, 303 -305 und 307 - 309 HGB.
Die Festlegung des Konsolidierungskreises inkl. der Bewertung der Wesentlichkeit der vAB ist in Anlage 3 (Dokumentation Konsolidierungskreis) dargestellt. In dieser sind neben dem Konsolidierungskreis auch die übrigen Beteiligungen aufgeführt. Zu den Folgestichtagen ist durch die Konsolidierungsstelle eine jährliche Überprüfung vorzunehmen.
Eine Übersicht des Konsolidierungskreises zeigt die Anlage 4 (Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal) auf.
Erkennbare Änderungen im Konsolidierungskreis sowie in den Konsolidierungskreisen der Teilkonzerne sind dem Ressort Finanzen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

3.3 Einheitliche Gliederung

Die Gliederungen der Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz ergeben sich aus den Gliederungsvorschriften (§ 49 Abs. 3 i.V.m. §§ 38, 41 GemHVO) für den kommunalen Jahresabschluss auf Grundlage des Positionenplans (siehe Punkt 3.6).

3.4 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung

Die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der voll zu konsolidierenden Betriebe sind nach den auf den Jahresabschluss der Kommune (Mutterunternehmen) anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 Abs. 1. Satz 1 HGB).
Bei der Vereinheitlichung der Bewertung gilt der Grundsatz, dass gleiche Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen.
Auf eine einheitliche Bewertung kann dann verzichtet werden, wenn ihre Auswirkung für die Ver–mittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns Kommune“ von untergeordneter Bedeutung sind (Grundsatz der Einheitlichen Bewertung, vgl. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB). Solche Sachverhalte brauchen nicht im Gesamtanhang angegeben zu werden.

3.4.1 Ausübung von Bilanzierungs- / Ansatzwahlrechten

Entsprechend § 300 Abs. 2 HGB dürfen im Gesamtabschluss zulässige Bilanzierungswahlrechte nach dem Recht der Kommune unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabschluss einbezogenen vAB ausgeübt werden.

- <u>Ansatzpflicht nach der GemHVO</u>
  - Sonderposten für Investitionen (Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) 1/1984 und § 43 Abs. 5 GemHVO).

Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen mit Zweckbindung sind als Sonderposten anzusetzen und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

- Pensions- und Beihilferückstellungen für Altzusagen (Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) und § 36 Abs. 1 GemHVO).
  Diese Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (nach beamtenrechtlichen Vorschriften) sind als Rückstellung anzusetzen. Dazu gehören bestehende Versorgungsansprüche, sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB und § 36 Abs. 3 GemHVO).
  Rückstellungen sind anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Dabei ist ein Zeitraum von fünf Jahren (gem. GemHVO, nach HGB: für Instandhaltungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden) nach dem Abschlussstichtag zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen, die nicht bis zum Abschlussstichtag abgeschlossen wurden, müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.
  Bei der Stadt Wuppertal sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie keine Instandhaltungsrückstellungen gebildet
- Buchungen gegen die allgemeine Rücklage (ab 2013): Nach § 43 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 90 Abs. 3 GO sind Erträge und Aufwendungen, aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen, unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern. Nach § 38 Abs. 3 GemHVO sind die Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen.

- <u>Wesentliche Ansatzwahlrechte gem. GemHVO sind:</u>
  - Aktivierungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich 60 Euro, bzw. ab 2013 bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 29 Abs. 3 GemHVO in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 11 NKFWG),
    Bei der Stadt Wuppertal wird das Aktivierungswahlrecht dergestalt ausgeübt, dass bis einschließlich 2012 die geringwertigen Vermögensgegenstände bis 60 Euro, ab 2013 bis 150 Euro nicht aktiviert werden.
  - Aktivierungswahlrecht für ein Disagio (§§ 250 Abs. 3 und 268 Abs. 6 HGB und § 42 Abs. 2 S.1 GemHVO)

  Sofern die vAB Ansatzwahlrechte nach HGB ausgeübt haben, und sich diese von denen der Stadt Wuppertal unterscheiden, werden diese nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz beibehalten.
- <u>Wesentliche Ansatzverbote gem. GemHVO in Abweichung zum HGB sind:</u>
  - Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (§ 269 HGB); seit 2013 weggefallen § 269 HGB ist weggefallen
  - Sonderposten mit Rücklageanteil (§§ 247 Abs. 3 und 273 HGB) § 247 Abs. 3 HGB ist seit weggefallen
  - Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 Abs. 4 HGB)
  - Aktive latente Steuern im Einzelabschluss (§ 274 Abs. 2 HGB)
  - Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB, ohne Instandhaltungsrückstellung; § 36 Abs. 6 GemHVO)

3.4.2 Ausübung von Bewertungswahlrechten

Entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB sind die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabschluss einbezogenen vAB grundsätzlich nach den auf den Jahresabschluss der Kommune anwendbaren Bewertungsmethoden nach NKF einheitlich zu bewerten.
Bei gleichen Sachverhalten muss die Wertfindung also nach den gleichen Bewertungsmethoden erfolgen. Gleiche Sachverhalte liegen vor, wenn art- und funktionsgleiche Vermögenswerte oder Schulden vorliegen und gleichzeitig die gleichen wertbestimmenden Bedingungen i.S.v. wertbeeinflussenden standort-, branchen- und betriebsspezifischen Faktoren gegeben sind.

- <u>Bewertungsverbote nach der GemHVO:</u>
  - Verbrauchsfolgeverfahren (§ 256 HGB)
  - Abschreibungen
    - aufgrund steuerlicher Vorschriften (§§ 254 und 279 Abs. 2 HGB) § 279 Abs. 2 HGB ist seit 2013 weggefallen
    - auf das Umlaufvermögen aufgrund künftiger Wertschwankungen (§ 253 Abs. 3 HGB)
  - Wertbeibehaltung aufgrund steuerlicher Vorschriften (§§ 253 Abs. 5, 254 und 280 Abs. 2 HGB) § 280 Abs. 2 HGB ist seit 2013 weggefallen
  - Bemessung der Herstellungskosten (§ 255 Abs.2 und 3 HGB und § 33 Abs. 3 GemHVO). Nichteinbeziehung des Werteverzehrs des Anlagevermögens, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen, betriebliche Altersversorgung sowie Fremdkapitalzinsen.
  - Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB und § 36 Abs. 1 GemHVO). Nach der GemHVO ist der Berechnung der Rückstellungen konzerneinheitlich ein Rechnungszinsfuß von 5 Prozent zu Grunde zu legen.
- <u>Bewertungswahlrechte nach der GemHVO:</u>
  - Sofortige Aufwandsverrechnung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 33 Abs. 4 Satz 3 GemHVO).
  - Einbeziehung der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Herstellungskosten (§ 33 Abs. 3 Satz 3 GemHVO).
  - Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsguter (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 410 € ohne Umsatzsteuer) im Jahr des Zugangs (§ 33 Abs. 4 GemHVO).
  - Ansatz eines Festwertes (§ 34 Abs. 2 GemHVO). Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können Festwerte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Darüber hinaus können nach der GemHVO auch für Waren und Aufwuchs Festwerte gebildet werden.
  - Gruppenbewertung (§ 34 Abs. 3 GemHVO). Gleichartige Vermögensgegenstände können entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Für Schulden gilt dies nur in Bezug auf Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien.
  - Außerplanmäßige Abschreibung bei einer (ab 2013 nicht nur) voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (§ 35 Abs. 5 GemHVO).
  - Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung statt der linearen Abschreibung (§ 35 Abs. 1 GemHVO).
  - Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Beihilfen nach § 88 LBG NRW (§ 36 Abs. 1 Satz 5 GemHVO).

- Eigenverantwortliche Festlegung der örtlichen Nutzungsdauern innerhalb der Bandbreite der vom Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) NRW vorgegebenen Rahmentabelle (§ 35 Abs. 3 GemHVO). Grundsätzlich gilt für die Nutzungsdauern die kommunale Abschreibungstabelle der Stadt Wuppertal.

3.5 Positionenplan

Der Positionenplan (Anlage 5.1 und 5.2) dient der Vorbereitung einer praxisorientierten kontenbezogenen Erfassung des Inhalts der einzelnen Jahresabschlüsse für den kommunalen Gesamtabschluss. Dieser Positionenplan wurde auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens nach Nr. 1.5.2 des RdErl. IM NRW vom 24.02.2005 (SMBl. 6300) zuletzt geändert am 17.12.2012 (Aktenzeichen 34 48.01.04/03 227/12) erstellt. Er gibt die Struktur der Summenbilanz (bzw. der Gesamtbilanz) und der Summenergebnisrechnung (bzw. der Gesamtergebnisrechnung) auf der Kontenebene an. In ihm wird festgelegt, in welche Positionen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung die Bilanz- und Ergebnisposten der zu konsolidierenden vAB und der Kommune eingehen sollen. Der Prozess der Vereinheitlichung der Abschlusspositionen wird auch als Mapping bezeichnet.
Wesentliche Zielsetzung des Positionenplans ist eine Abstimmung des erforderlichen Meldeumfangs mit den „Konzernunternehmen“. Er gilt ausschließlich für die in den Vollkonsolidierungskreis einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche. Im Positionenplan müssen insbesondere die „konzerninternen“ Geschäftsbeziehungen vollständig abgebildet werden.
Der Positionenplan ist Bestandteil des Upload-Files (eigener Reiter), welches als gesonderte Anlage bereitgestellt wird.

3.6 Abstimmung

Bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabschluss sollen Differenzen vermieden werden. Abstimmungen sind zur Vorbereitung der folgenden Konsolidierungen sinnvoll:
- Abstimmung für Schuldenkonsolidierung
- Abstimmung für Aufwands- und Ertragseliminierung
- Abstimmung für Beteiligungsertragseliminierung

Zu diesem Zweck sind von allen voll zu konsolidierenden Einheiten in eigener Verantwortung Konzerninnenbeziehungen im Rahmen der Wesentlichkeit (Anlage 6) Saldenabstimmungen untereinander zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Die Abstimmung wird spätestens nach Einspielung der Meldedaten im Konzernabschlussprozess als vorgelagerte Maßnahme in SEM-BCS vorgenommen (siehe hierzu auch im Folgenden unter 3.8.1). Die Saldenabstimmung ist von der Organisation zu veranlassen, die eine Forderung ausweist.
Nach dem initialen Laden der Einzelabschlüsse stellt die Konsolidierungsstelle aus dem System generierte Abstimmlisten für die Abstimmung der verbliebenen Differenzen zur Verfügung und begleitet den weiteren Abstimmungsprozess
Im Rahmen der Saldenabstimmung werden von den verbundenen Unternehmen der Stadt Wuppertal keine Saldenabstimmungsformulare verwendet. In diesen Maßnahmen erfolgt keine Buchung, so dass die Aufrechnungsdifferenzen analysierbar sind und somit bei unerwarteten oder inakzeptablen Differenzen (z. B. aufgrund von Fehlbuchungen) die Salden der Konsolidierungseinheiten bereits im Vorfeld der eigentlichen Konsolidierung abgeklärt bzw. korrigiert werden können.

Bei nachträglichen Änderungen der Meldedaten als Ergebnis des Abstimmprozesses sind die entsprechenden Veränderungen in Form von Buchungslisten von den Beteiligungen nachträglich zu bestätigen.

3.6.1 Allgemeines

- Frühzeitige Klärung von Differenzen in Rahmen der Saldenabstimmung
  Eine bereits unterjährige Saldenabstimmung zum 31.10. eines jeden Jahres ist angezeigt, um den Nachbearbeitungsaufwand zum Stichtag zu minimieren.
- Festlegung der Wesentlichkeit von abstimmungspflichtigen Positionen (Anlage 6: Übersicht Wesentlichkeitsgrenzen)
- Einheitlicher Rechnungsschluss
  Zur Vermeidung von unechten Differenzen in Folge unterschiedlicher Buchungszeitpunkte ist es erforderlich, den für den gesamten Konsolidierungskreis einheitlich letzten Buchungstag für konzerninterne Geschäftsvorfälle jährlich festzulegen. Über diesen Zeitpunkt ggfls. hinaus gehende Buchungen sind zwischen den Partnern abzustimmen.

3.6.2 Sonderregelungen

- Abweichungen aus Abrechnung von Energie- und Wasserlieferungen:
  Bei der Abstimmung der Energie- und Wasserlieferungen kommt es immer wieder zu Differenzen bei jahresübergreifenden Rechnungen zwischen der Energie & Wasser AG und den verbundenen Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Buchungsverfahren.
  In der Regel unproblematisch laufen Rechnungen für Sonderkunden, da diese monatlich abgerechnet werden.
  Bei der Energie & Wasser AG werden eingegangene Teilbeträge nicht ertragswirksam gebucht, sondern bis zur Rechnungsstellung als Verbindlichkeit ausgewiesen, da es sich bei Abschlagszahlungen um erhaltene Vorauszahlungen handelt. In den verbundenen Unternehmen hingegen werden die Teilbeträge i.d.R. als Aufwand eingebucht und nicht als Forderung gegenüber der Energie & Wasser AG erfasst, wodurch sich eine Differenz in der Schuldenkonsolidierung ergibt.
  Bei Rechnungslegung im neuen Geschäftsjahr für das vorangegangene Jahr werden die Verbindlichkeiten aus den Teilbeträgen (Abschläge) in der Energie & Wasser AG aufgelöst und auf die Rechnung gebucht. Die Erlöse fließen in voller Höhe in die Gewinn- und Verlustrechnung der Energie & Wasser AG für das abgelaufene Geschäftsjahr. Bei den verbundenen Unternehmen jedoch wird nur der Restbetrag der Rechnung als Aufwand erfasst. Hieraus resultiert eine Abweichung in der Aufwands- und Ertragseliminierung.
  Die Abweichungen sind im Rahmen der Konsolidierungsbuchungen zu bereinigen.
  Gleiches soll für den WAW gelten.

3.7 Einheitliche Währung

Der Gesamtabschluss wird in EURO aufgestellt. Derzeit werden in den gemeindlichen Betrieben keine Abschlüsse in fremder Währung aufgestellt.

3.8 Erstellung eines Summenabschlusses

Aus der Zusammenführung der einzelnen Jahresabschlüsse der Verwaltung der Gemeinde und der gemeindlichen Betriebe entsteht der Summenabschluss, der als einer der wichtigsten Schritte zur Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabschlusses gilt. Anschließend können die Konsolidierungsbuchungen vorgenommen werden.
Ein solcher Summenabschluss stellt insbesondere dann eine Voraussetzung für den Gesamtabschluss der Gemeinde dar, wenn die Ansätze und Werte aus den Bilanzen und der GuV der gemeindlichen Betriebe nach anderen Regeln angesetzt oder bewertet werden sollen als es für die jeweiligen Jahresabschlüsse der gemeindlichen Betriebe erfolgt ist.

3.9 Technische Unterstützung des Gesamtabschlusses

3.9.1 Konsolidierungssoftware

Für den Gesamtabschluss des Konzerns „Stadt Wuppertal“ wird die Konsolidierungssoftware SAP SEM-BCS (Strategic Enterprise Management – Business Consolidation) eingesetzt. Die Meldedaten aller Einheiten zur Konsolidierung werden hier verarbeitet.

3.9.2 Übergabe der Meldedaten via Uploadfile

Die Datenerfassung erfolgt über ein Excel-basiertes Erfassungstool (gesonderte Anlage, Hinweise Anlage 7), das den Meldeeinheiten in der jeweils aktuellen, am konzerninternen Positionenplan ausgerichteten Version von der Konsolidierungsstelle (auf elektronischem Wege) zur Verfügung gestellt wird.
Die Beteiligungen sind für die Datenqualität der Uploadfiles verantwortlich. Das Ressort Finanzen/die Konsolidierungsstelle unterstützt die Beteiligungen durch automatische Validierungen in Erfassung und Weiterverarbeitung.
Zur Erleichterung der Gesamtabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sind die Meldedaten durch den jeweiligen Abschlussprüfer / Wirtschaftsprüfer in Form einer sogenannten *„prüferischen Durchsicht“ bzw. eines Testats zu bestätigen.* D.h. der jeweilige Abschlussprüfer / Wirtschaftsprüfer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die gemeldeten Daten den Daten des Einzelabschlusses entsprechen. Dazu sind die gemeldeten Daten auszudrucken und als unterschriebenes Original an die Kämmerei weiterzuleiten, wo diese „prüferische Durchsicht“ mit den elektronisch überlieferten Daten abgeglichen und für Dokumentationszwecke sowie die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes vorgehalten wird. Die Daten der Konsolidierungseinheiten WSW, GMW und GWG müssen durch die jeweiligen Abschlussprüfer / Wirtschaftsprüfer in Form eines Volltestats bestätigt werden. Bei den übrigen Konsolidierungseinheiten wird eine prüferische Durchsicht als ausreichend erachtet.

3.9.3 Partnergesellschaftsnummern

Die Partnergesellschaftsnummern identifizieren die Beteiligungen im Konzern und im Innenverhältnis. Hierbei orientiert sich die Kämmerei grundsätzlich an den bereits bestehenden Nummern des Teilkonzerns WSW, der seinerseits vor Vergabe neuer Partnergesellschaftnummern diese mit der Mutter (Konsolidierungsstelle im Ressort Finanzen) abstimmt. Sie dienen der leichteren

Zuordnung der jeweiligen Geschäftsvorfälle der zu konsolidierenden Einheiten untereinander und unterstützen somit die Identifizierung der zu eliminierenden internen Geschäftsbeziehungen innerhalb des Konzerns.
Die Partnergesellschaftsnummern sind als gesonderter Reiter Bestandteil der Anlage Upload-File.

3.9.4 Bewegungsarten (BWA)

Es erfolgt eine Zusatzkontierung, die eine Differenzierung von Bewegungen auf einem Konto (z.B. Zuführung, Auflösung, Inanspruchnahme Rückstellung) abbildet. Die Definition erfolgt durch das Ressort Finanzen.
Die Bewegungsarten sind als gesonderter Reiter Bestandteil der Anlage Upload-File.

4. Konsolidierung

Der Jahresabschluss der Gemeinde sowie die Jahresabschlüsse der vAB in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind zu konsolidieren.
Die Art der Konsolidierung richtet sich dabei nach der Stellung der zu konsolidierenden Unternehmen und dem Einfluss der Kommune auf die Unternehmen.

Stellung	Einfluss	Art der Konsolidierung	Konsolidierungsmethode
Tochterunternehmen (entspricht vollkon–solidiertem vAB)	Beherrschender Ein–fluss (§§ 271 Abs. 2, 290 Abs. 1 HGB)	Vollkonsolidierung	Neubewertungsmethode (s. 4.1.1)
Assoziiertes Unternehmen	Maßgeblicher Einfluss (§ 311 HGB)	Equity-Methode	Equity-Methode
Beteiligung	Herstellen einer dauer-haften Verbindung (§ 271 Abs. 1 HGB)	Keine Konsolidierung, Beteiligung bleibt be–stehen	Keine Konsolidierung; Be–teiligung wird unverändert vom EA in den GA unter dem Bilanzposten „Beteili-gungen“ übernommen.

Die einzelnen Schritte für die Konsolidierung sind:
- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Folgenden werden nur Festlegungen im Zusammenhang mit der Vollkonsolidierung getroffen, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Gesamtabschlussrichtlinie keine assoziierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis (s. Anlage Ermittlung Konsolidierungskreis) aufgenommen wurden, so dass an dieser Stelle auf die Darstellung der für diese Unternehmen anzuwendende Equity-Methode zunächst verzichtet wird.

4.1 Kapitalkonsolidierung

Betrachtet man den Konzern im Sinne der Einheitstheorie des § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB als „ein Unternehmen“, so kann dieses keine Anteile an einem anderem zum Konzernverbund gehörenden Unternehmen halten. Aus diesem Grund muss die Beteiligung durch Aufrechnung mit dem anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens aus dem Konzernabschluss eliminiert werden (§ 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 HGB).

4.1.1 Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode

§ 301 HGB in der Fassung bis 2009 sieht im Rahmen der Erwerbsmethode bis zum Inkrafttreten des NKFWG und damit der Änderungen des HGB durch das BilMoG zwei Methoden für die Konsolidierung vor, nämlich die Buchwertmethode (Abs. 1 Nr. 1) und die Neubewertungsmethode (Abs. 1, Nr. 2).
Die Erstkonsolidierung erfolgt bei der Stadt Wuppertal, auch im Hinblick auf die im Rahmen des NKFWG als einzig zulässige Bewertungsmethode ab 2013 (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit), nach der Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. §301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB). Der Stichtag der Erstkonsolidierung wird auf den 01.01.2010 festgelegt.
Bei der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode wird das konsolidierungspflichtige Eigenkapital mit dem Betrag angesetzt, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden ergibt.
Die Neubewertungsbilanz wird durch Aufdeckung stiller Reserven und Lasten erstellt, ein verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Kommune ausgewiesenen Beteiligungsbuchwert und dem neubewerteten anteiligen Eigenkapital des Betriebs entspricht somit dem Geschäfts- und Firmenwert. Der Firmenwert wird im Konzern der Stadt Wuppertal mit einer Nutzungsdauer in Anlehnung an § 7 Abs. 1 S.3 EStG von 15 Jahren abgeschrieben.
Ein passivischer Unterschiedsbetrag ist gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO i.V.m. § 309 HGB grundsätzlich gesondert als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

4.1.2 Folgekonsolidierung

Die sich aus der Erstkonsolidierung ergebenden Wertansätze für die Vermögensgegenstände und Schulden sowie für einen Geschäfts- oder Firmenwert stellen die Gesamtabschlussanschaffungskosten dar, die in den Folgejahren fortzuführen sind.
Werteänderungen an den aufgedeckten stillen Reserven/Lasten sowie ausgewiesene Geschäfts- und Firmenwerte werden dabei erfolgswirksam, also über die Gesamtergebnisrechnung, erfasst.

4.2 Schuldenkonsolidierung

Alle zum Konzern gehörenden Unternehmen sind als eine Einheit (sog. Einheitstheorie) zu betrachten und können folglich keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegeneinander ausweisen.
Somit sind alle Bilanzpositionen zu eliminieren, die den Charakter einer Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber einbezogenen Unternehmen haben (§ 303 Abs. 1 HGB). Nur die gegenüber Dritten außerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten sind in den Gesamtabschluss einzustellen.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind unter anderem folgende Bilanzpositionen zu konsolidieren:

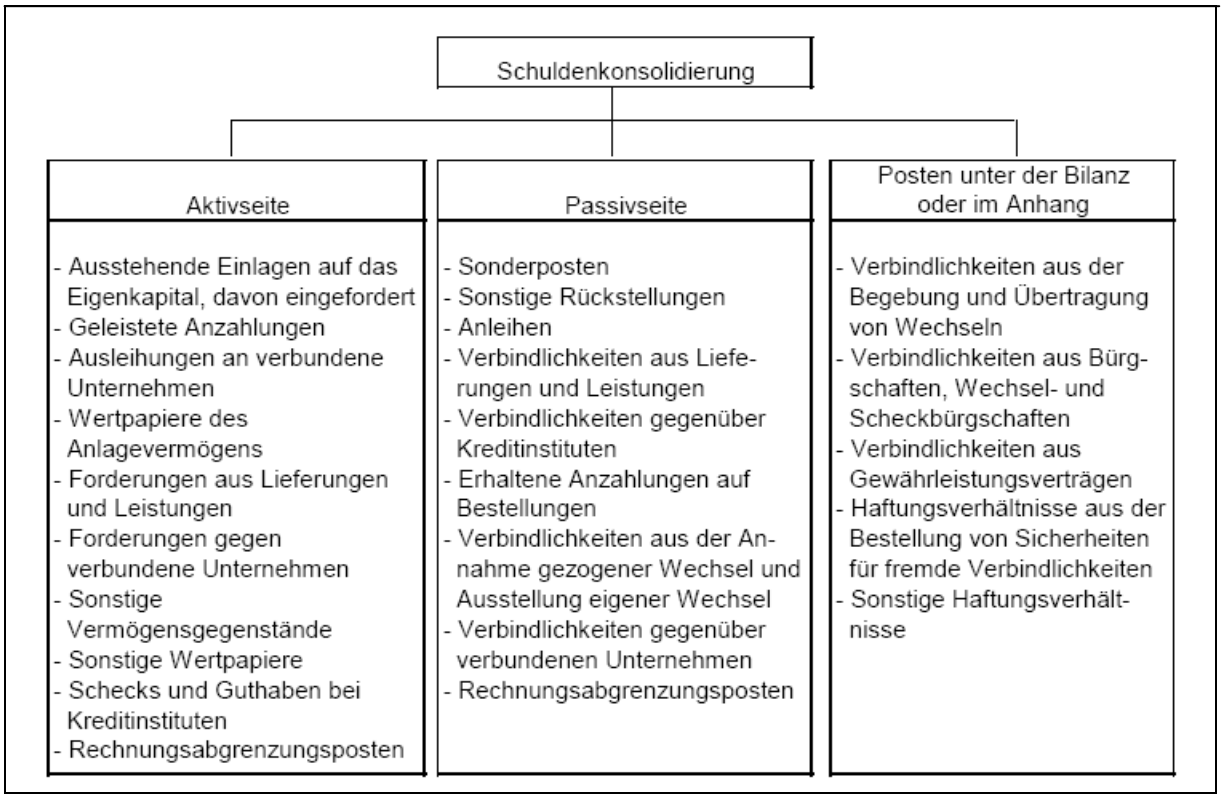

Bei der Schuldenkonsolidierung können Aufrechnungsdifferenzen entstehen.

- Unechte Aufrechnungsdifferenzen entstehen z.B. aus Fehlbuchungen, unterschiedlichen Buchungszeitpunkten oder abweichenden Bilanzstichtagen. Entsprechend ihrer Ausprägung sind die Differenzen erfolgswirksam oder erfolgsneutral in der Kommunalbilanz II zu korrigieren.
- Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aufgrund unterschiedlicher Ansatz- oder Bewertungsvorschriften. Sie sind im Gesamtabschluss zu eliminieren.

Auf eine Schuldenkonsolidierung darf gem. § 303 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Es ist eine Gesamtbetrachtung aller zu konsolidierenden Sachverhalte erforderlich.
Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kann außerdem darauf verzichtet werden, einzelne unwesentliche Aufrechnungsdifferenzen fortzuführen. (Anlage 6 Übersicht Wesentlichkeitsgrenzen)

4.3 Zwischenergebniseliminierung

Ziel der Zwischenergebniseliminierung ist es, in der Gesamtbilanz Erfolgsbeiträge (Gewinne oder Verluste) zu eliminieren, die aus "konzerninternen" Lieferungen/Leistungen resultieren, sofern die betreffenden Vermögensgegenstände noch in der Gesamtbilanz ausgewiesen werden; Rechtsgrund–lage ist § 304 HGB.
Internen Lieferungs- oder Leistungsbeziehungen können unterschiedliche Wertansätze zu Grunde liegen und somit Zwischenergebnisse entstehen. Nach dem Realisationsprinzip gelten diese erst als realisiert, wenn die Vermögensgegenstände den Verfügungsbereich der Kommune verlassen haben.

Die Zwischenergebniseliminierung kann unterbleiben, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des Wertansatzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Sie kann auch unterbleiben, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung ist.
Der Verzicht auf die Zwischenergebniseliminierung ist im Rahmen der jährlichen Konsolidierungs–arbeiten zu entscheiden.

4.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Das Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabschluss ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nach Art und Höhe nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit außerhalb des kommunalen "Konzerns" stehenden Dritten resultieren. Die Notwendigkeit zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung folgt dabei aus der Einheitstheorie und aus dem Realisationsprinzip als Bestandteil der GoB. Es müssen nur die voll zu konsolidierenden Betriebe einbezogen werden. Grundlage der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist daher die Summenergebnisrechnung, die sich wiederum aus den jeweiligen ER II der in den Gesamtabschluss einbezogenen Betriebe zusammensetzt.
Gemäß § 305 Abs. 1 HGB erfolgt in diesem Schritt der Konsolidierung daher eine Verrechnung von "konzerninternen" Aufwendungen und Erträgen, sofern kein Ausweis als Bestandserhöhung oder andere aktivierte Eigenleistung erfolgt.
Die Anwendung des § 305 Abs. 2 HGB eröffnet die Möglichkeit, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht durchzuführen, sofern die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind (Anlage 6). Bei Bedarf kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

5. Bestandteile und Anlagen zum Gesamtabschluss

5.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung stellt sämtliche den vollkonsolidierten Aufgabenbereichen und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnende Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt dar.
Die Gliederung richtet sich nach § 49 Abs. 3 i.V.m. § 38 GemHVO. In der ersten Gesamtergebnisrechnung brauchen nach § 2 Abs. 2 NKFEG keine Vorjahreszahlen angegeben werden.

5.2 Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens und sämtlicher Schulden der Kommune. Dabei werden alle Vermögensgegenstände, die der Kommune selbst oder einem verselbstständigten Aufgabenbereich gehören, nach einheitlichen Grundsätzen erfasst.
Die Gliederung, Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den Grundsätzen des NKF (ergänzt um Vorschriften des HGB).

Zur Aufstellung der ersten Gesamtbilanz brauchen gemäß § 2 Abs. 2 NKFEG keine Vorjahreszahlen angegeben werden.

5.3 Gesamtanhang

Nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die einzelnen Posten beurteilen kann. Dem Gesamtanhang ist eine nach den Grundsätzen des DRS 2 aufgestellte Gesamtkapitalflussrechnung beizufügen (Ziffer 1.7.4 des Runderlasses des Innenministeriums vom 24.02.2005 in der Fassung vom 18.04.2013). Außerdem ist die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Einzelnen anzugeben.
Der Anhang des Gesamtabschlusses in Wuppertal beinhaltet im Einzelnen:

- Erläuterungen zum Gesamtabschluss
- Auflistung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Darstellung des Konsolidierungskreises
- Gesamtverbindlichkeitenspiegel
- Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 2 (ab 2010)

Weitere, freiwillige, Angaben wie z.B. Gesamteigenkapitalspiegel oder Gesamtkennzahlenspiegel können (sukzessive) in den nächsten Jahren in den Anhang aufgenommen werden, wobei einzelne haushaltswirtschaftliche Kennzahlen bereits im Rahmen der Analyse der wirtschaftlichen Gesamtlage gemäß § 51 Abs. 1. S. 3 GemHVO zu berücksichtigen sind.

5.4 Gesamtlagebericht

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO ist ein Überblick über den Geschäftsablauf zu geben. Hier sind die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Die Kommune muss dabei eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse ihrer Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche zur Darstellung ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage vornehmen. Im Gesamtlagebericht sind auch die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde darzustellen.

5.5 Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO i.V.m. § 49 GemHVO ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser enthält gem. § 52 GemHVO die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen, so dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Im Beteiligungsbericht sind im Einzelnen anzugeben und zu erläutern:

- die Ziele der Beteiligung
- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- die Beteiligungsverhältnisse
- die Entwicklungen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Abschlussstichtage
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen

- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen
- der Personalbestand jeder Beteiligung

Durch diese Angaben im Gesamtabschluss wird der notwendige Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützt. Der Beteiligungsbericht unterstützt außerdem eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Gemeinde.

6. Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

6.1 Aufstellung durch den Kämmerer

Der Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Wuppertal wird gem. § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO vom Kämmerer aufgestellt.

6.2 Bestätigung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.
Der Bestätigung des Gesamtabschlusses gehen mehrere Verfahrensschritte voraus, die terminlich bestimmt sein müssen.
Die Terminangaben sind ausschließlich auf die gesetzlichen Fristen ausgerichtet (siehe hierzu Anlage 2: Rahmenterminplan).

6.3 Prüfung des Gesamtabschlusses

Die Prüfung des Gesamtabschlusses obliegt gemäß § 59 Abs. 3 G0 dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung.
Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO.

6.3.1 Vollständigkeitserklärung / Prüferische Durchsicht

Gemäß der aktuellen NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Gemeindehaushaltsverordnung (zu §116 Abs. 7 GO) kann das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung des Gesamtabschlusses auf die Testate und Prüfberichte der Abschlussprüfer / Wirtschaftsprüfer der jeweiligen zu konsolidierenden Beteiligung zurückgreifen und somit eine nochmalige Prüfung des Einzelabschlusses für entbehrlich erklären.
Diese Erleichterung findet jedoch keine Anwendung auf die Prüfung der Übertragung der Daten der Einzelabschlüsse auf die Kommunalbilanz III, die von den Konsolidierungseinheiten geliefert werden muss. Insoweit erfolgt eine Ausweitung der Prüferleichterung des § 116 Abs. 7 GO durch das Testat der Meldedaten im Rahmen der *„prüferischen Durchsicht“* der Meldedaten (siehe 3.9.2)
Die Prüfungsrechte gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 4 und §112 GO i.V.m. §§ 53 - 55 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

6.4 Beratung, Bestätigung und Entlastung

Der Rat der Stadt Wuppertal bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss nach § 116 Abs. 1 GO. In Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

6.5 Anzeige und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses

Nach Feststellung durch den Rat besteht unverzügliche Anzeigepflicht zur Aufsichtsbehörde hin, der Gesamtabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO.
Der Gesamtabschluss mit allen Anlagen kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Wuppertal, im Ressort Finanzen, 42275 Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 2.OG Zimmer 283 eingesehen werden; zudem ist er nebst Anlagen und Lagebericht im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter www.wuppertal.de veröffentlicht.

7. Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen bei der Stadt Wuppertal

Gem. § 58 GemHVO, der die Aufbewahrungspflicht insgesamt für die gemeindliche Haushaltswirtschaft und damit nicht nur für die Unterlagen zum gemeindlichen Jahresabschluss regelt, sind die Aufbewahrungsfristen wie folgt festgelegt:

- Für Gesamtabschlüsse: dauerhaft
- Für Bücher (Haupt- und Nebenbuch in Form der SAP-Datenbestände) : 10 Jahre
- Für Belege und sonstige Unterlagen wie z.B. Inventurunterlagen: 6 Jahre

Darüber hinaus sind die Aufbewahrungsfristen für steuerrechtlich bedeutende Unterlagen sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) zu beachten.
Die Gesamtverantwortung für die Gesamtabschlussunterlagen bleibt auch in diesen Fällen gleichwohl bei der Stadt Wuppertal, die dafür Sorge tragen muss, dass gemeindliche Betriebe insbesondere solche Gesamtabschlussunterlagen aufbewahren, die Bestimmungen dieser haushaltsrechtlichen Vorschrift beachten, sofern sie diese für den gemeindlichen Gesamtabschluss selbst erstellt haben (z. B. die Überleitung ihres Einzelabschlusses in die Gemeindebilanz III). Die betrieblichen Gesamtabschlussunterlagen sind in besonderen Fällen von der Konsolidierungsstelle zu übernehmen, z. B. wenn ein gemeindlicher Betrieb aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet.
Die Fristen beginnen an dem Tag der Beschlussfassung des Rates über die Feststellung des jeweiligen Gesamtabschlusses.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.02.2017 in Kraft und ist unbefristet gültig. Sie ist bedarfsgerecht zu aktualisieren.

Mucke
Oberbürgermeister

I. Anlagen

I.a Anlage 1: Ansprechpartner

Stadt Wuppertal		
Jochen Witjes	jochen.witjes@stadt.wuppertal.de	0202/563-5418
Gerd-Uwe Wolf	gerd-uwe.wolf@stadt.wuppertal.de	0202/563-4709
Wuppertaler Stadtwerke (WSW)		
Helmi von der Gathen	helmi.vonderGathen@wsw-online.de	0202/569-3228
Marcus Harzen	marcus.harzen@wsw-online.de	0202/569-4489
Eigenbetrieb Kinder- und Jugendwohngruppen Wuppertal (KiJu)		
Harald Dorau	harald.dorau@stadt.wuppertal.de	0202/563-6020
Petra Müller	petra-müller.kiju@stadt.wuppertal.de	0202/563-2686
Eigenbetrieb Straßenreinigung (ESW)		
Michael Drecker	michael.drecker@esw.wuppertal.de	0202/563-6544
Lisa Milodanovic	lisa.milodanovic@esw.wuppertal.de	0202/563-5266
Eigenbetrieb Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)		
Dirk Baumer	dirk.baumer@gmw.wuppertal.de	0202/563-5500
Jörg Bauer	joerg.bauer@gmw.wuppertal.de	0202/563-4751
Eigenbetrieb Alten- und Altenpflegeheime Wuppertal (APH)		
Ulrich Renziehausen	ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de	0202/563-2329
Angelika Pröpper	angelika.proepper@aph.wuppertal.de	0202/563-2763
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal (GWG)		
Herr Yilmaz	tyilmaz@gwg-wuppertal.de	0202/9311-122
Jobcenter AöR		
Uwe Kastien	uwe.kastien@jobcenter.wuppertal.de	0202/74763-801
Annette Dämmer	annette.daemmer@stadt.wuppertal.de	0202/563-6198
Wolfgang Nolte	wolfgang.nolte@stadt.wuppertal.de	0202/563-4606
Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)		
Heike Chen	heike.chen@stadt.wuppertal.de	0202/563-6134

I.b Anlage 2: Rahmenterminplan

I. Vom Buchungsschluss zur Kommunalbilanz I		Beteiligungen	Kernverwaltung
1	Buchungsschluss für Buchungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises	wird jährlich im Rahmen eines Konzerntreffens festgelegt	
2	Meldung der vom Wirtschaftsprüfer bestätigten ("Prüferische Durchsicht") Kommunalbilanzen I an die Konsolidierungsstelle in Form des Upload-Files	bis 31.05.	
3	Überprüfung der Meldedaten, formellen Korrekturbedarf abstimmen	bis 15.06.	
4	Klärung der Abstimmdifferenzen zum Abschlussstichtag - Verbuchung von "echten" und "unechten" Differenzen	bis 30.06.	
5	Übergabe der Prüfungsberichte sowie ergänzende Informationen zum Gesamtlagebericht und -anhang	bis 30.06.	
6	Endgültige Übernahme und Prüfung der Meldedaten nach SEM-BCS	bis 15.07.	
7	Erstellung der Kommunalbilanz I - Vereinheitlichung des Ausweises	bis 31.07.	

II. Von der Kommunalbilanz I zur Kommunalbilanz II		Beteiligungen	Kernverwaltung
8	Meldung und Verbuchung der Anpassungen für die KB II in Form von Excel-Anpassungsbuchungsvorlagen	bis 15.08.	
9	Erstellung der Kommunalbilanz II - Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung		bis 18.08

III. Von der Kommunalbilanz II zur Kommunalbilanz III		Beteiligungen	Kernverwaltung
10	Vorbereitung Aufdeckung stiller Reserven und Lasten - Verteilung auf die entsprechenden Vermögensgegenstände	bis 25.08.	
11	Verbuchung der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten in SEM-BCS		bis 29.08.
12	Erstellung der Kommunalbilanz III - zur Vorbereitung der Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode		bis 31.08.

IV. Von der Kommunalbilanz III zum Gesamtabschluss		Beteiligungen	Kernverwaltung
13	Erstellung des Summenabschlusses		bis 01.09.
14	Durchführung der Vollkonsolidierung in SEM-BCS		bis 05.09.
15	Zuleitung des Beteiligungsberichtes durch das Beteiligungsmanagement		bis 10.09.
16	Erstellung des Gesamtanhangs ergänzt um Gesamtkapitalflussrechnung, Verbindlichkeitenspiegel und ggf. weiteren freiwilligen Spiegeln		bis 15.09.
17	Erstellung des Gesamtlageberichtes		bis 15.09.

V. Aufstellung, Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses		Beteiligungen	Kernverwaltung
18	Aufstellung des Gesamtabschlussentwurfes durch den Stadtkämmerer		bis 18.09.
19	Bestätigung des Gesamtabschlussentwurfes durch den Oberbürgermeister		bis 21.09.
20	Zuleitung des Gesamtabschlussentwurfs an den Finanzausschuss und Rat der Stadt		bis 30.09.
21	Prüfung des Gesamtabschlussentwurfes durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt		bis 30.11.
22	Feststellung des geprüften Gesamtabschlusses und Entlastung des Oberbürgermeisters		bis 31.12.
23	Anzeige des Gesamtabschlusses bei der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses		unverzüglich

I.c Anlage 3: Dokumentation zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises der Stadt Wuppertal

A. Rechtliche Grundlagen

Nach § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form in den Gesamtabschluss einzubeziehen. „Verselbstständigte Aufgabenbereiche“ sind dabei in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form errichtete, wirtschaftlich und organisatorisch selbständige Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbstständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen.

Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 GemHVO NRW.

Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform sind gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW im Rahmen der Vollkonsolidierung zu berücksichtigen.

Bei privatrechtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen richtet sich die Konsolidierungsmethode zunächst nach § 50 Abs. 2 GemHVO NRW. Stehen die privatrechtlichen Betriebe unter der einheitlichen Leitung der Kommune (§ 50 Abs. 2 S.1 GemHVO NRW) oder findet nach § 50 Abs. 2 S.2 GemHVO NRW das Control-Konzept Anwendung, so müssen diese ebenfalls im Rahmen der Vollkonsolidierung im Gesamtabschluss berücksichtigt werden.

Hat die Kommune hingegen nur einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche, so sind diese entsprechend § 50 Abs. 3 GemHVO NRW unter Anwendung der Equity-Methode gem. §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren.

Hat die Kommune nachweislich weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss auf einen verselbstständigten Aufgabenbereich oder wird das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommen, so sind diese Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Im Ergebnis umfasst der Konsolidierungskreis diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Betriebe einer Kommune, die zusammen mit der Kernverwaltung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Gesamtlage der Gemeinde vermitteln.

B. Schritte zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Folgenden werden die einzelnen Prüfschritte erläutert, die vorgenommen wurden, um zum endgültigen Konsolidierungskreis zu gelangen. Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises war eine sorgfältige Betrachtung der Beteiligungsstruktur der Stadt Wuppertal erforderlich. Eine Kurzübersicht bietet das folgende Schaubild:

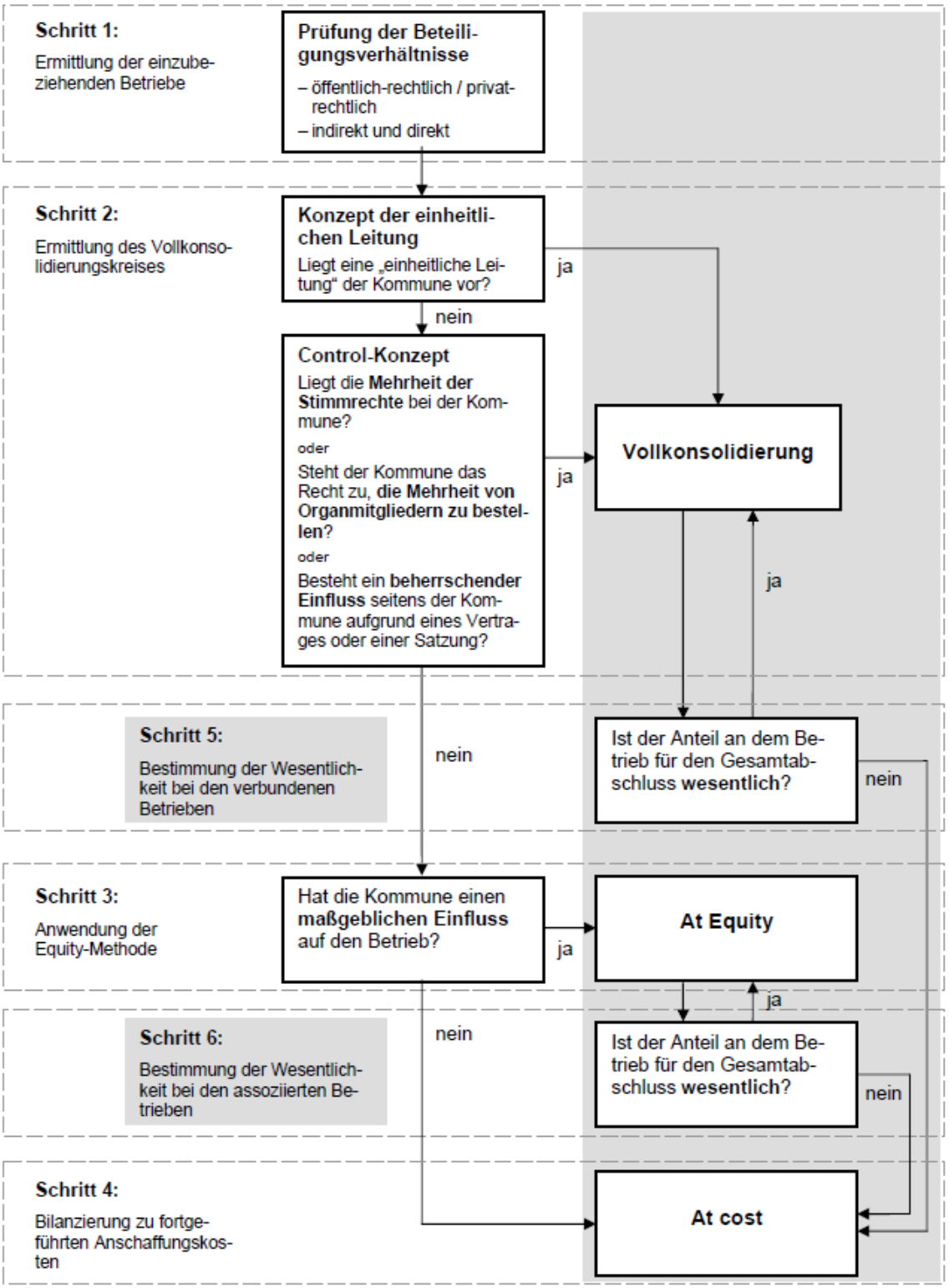

B.1 Schritt 1: Ermittlung der einzubeziehenden Betriebe

Zur Bestimmung des Konsolidierungskreises der Stadt Wuppertal wurde die Beteiligungsstruktur analysiert. Grundlage dafür war der Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zum 31.12.2009. Zu beachten ist hier, dass die örtlichen Sparkassen und somit auch die Sparkasse Wuppertal gem. § 1 Abs. 1 SpkG aufgrund der Änderung des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden dürfen.

In einem ersten Schritt wurden die Beteiligungen gemäß ihrer Beteiligungsquote in drei Klassen eingeteilt:

1) Verbundene Unternehmen, Beteiligungsquote 50% - 100%
2) Assoziierte Unternehmen, Beteiligungsquote 20% - 50%
3) Übrige Beteiligungen, Beteiligungsquote unter 20%

Die folgende Grafik zeigt die Zuordnung der Beteiligungen zu unterschiedlichen Beteiligungsklassen:

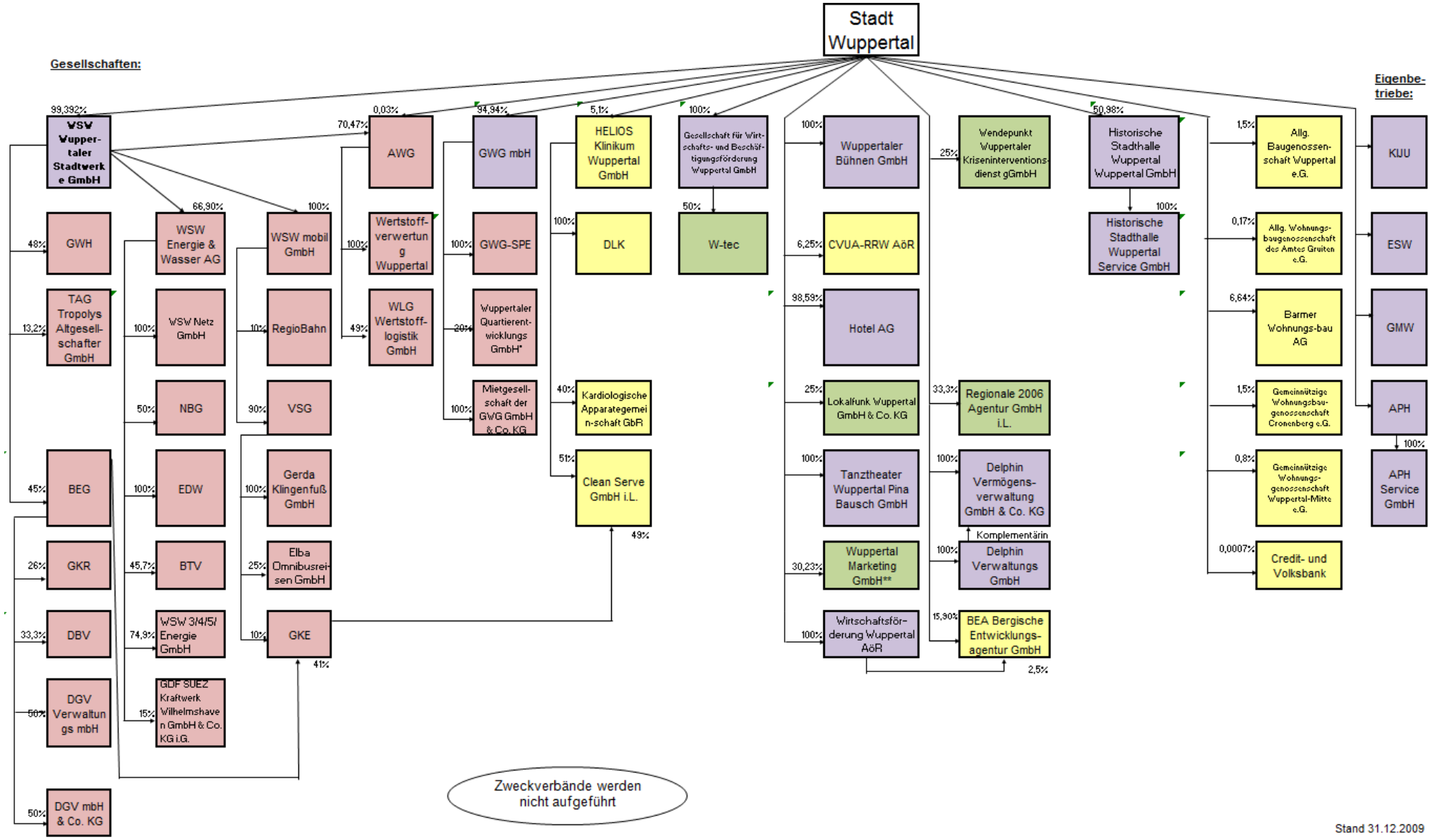
Stadt Wuppertal
Gesellschaften:
Eigenbe-triebe:
99,392%
WSW Wupper-taler Stadtwerke GmbH
48%
GWH
13,2%
TAG Tropolys Altgesell-schafter GmbH
45%
BEG
26%
GKR
33,3%
DBV
50%
DGV Verwaltungs mbH
50%
DGV mbH & Co. KG
66,90%
WSW Energie & Wasser AG
100%
WSW Netz GmbH
50%
NBG
100%
EDW
45,7%
BTV
74,9%
WSW 3/4/5/ Energie GmbH
15%
GDF SUEZ Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG i.G.
100%
WSW mobil GmbH
10%
RegioBahn
90%
VSG
100%
Gerda Klingenfuß GmbH
25%
Elba Omnibusreisen GmbH
10%
GKE
41%
0,03%
70,47%
AWG
100%
Wertstoff-verwertung Wuppertal
49%
WLG Wertstoff-logistik GmbH
94,94%
GWG mbH
100%
GWG-SPE
20%
Wuppertaler Quartierent-wicklungs GmbH*
100%
Mietgesell-schaft der GWG GmbH & Co. KG
5,1%
HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH
100%
DLK
40%
Kardiologische Apparategemein-schaft GbR
51%
Clean Serve GmbH i.L.
49%
100%
Gesellschaft für Wirt-schafts- und Beschäf-tigungsförderung Wuppertal GmbH
50%
W-tec
100%
Wuppertaler Bühnen GmbH
6,25%
CVUA-RRW AöR
98,59%
Hotel AG
25%
Lokalfunk Wuppertal GmbH & Co. KG
100%
Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH
30,23%
Wuppertal Marketing GmbH**
100%
Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR
25%
Wendepunkt Wuppertaler Kriseninterventionsdienst gGmbH
33,3%
Regionale 2006 Agentur GmbH i.L.
100%
Delphin Vermögens-verwaltung GmbH & Co. KG
Komplementärin
100%
Delphin Verwaltungs GmbH
15,90%
BEA Bergische Entwicklungs-agentur GmbH
2,5%
50,98%
Historische Stadthalle Wuppertal Wuppertal GmbH
100%
Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH
1,5%
Allg. Baugenossen-schaft Wuppertal e.G.
0,17%
Allg. Wohnungs-baugenossenschaft des Amtes Gruiten e.G.
6,64%
Barmer Wohnungs-bau AG
1,5%
Gemeinnützige Wohnungsbau-genossenschaft Cronenberg e.G.
0,8%
Gemeinnützige Wohnungs-genossenschaft Wuppertal-Mitte e.G.
0,0007%
Credit- und Volksbank
KIJU
ESW
GMW
APH
100%
APH Service GmbH
Zweckverbände werden nicht aufgeführt
Stand 31.12.2009

B.2 Schritt 2: Ermittlung des Vollkonsolidierungskreises

B.2.1 Voraussetzungen für die Vollkonsolidierung gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW

Verbundene Betriebe einer Kommune sind im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen oder die Kommune einen beherrschenden Einfluss nach dem Control-Konzept ausüben kann.

Konzept der einheitlichen Leitung
Um einen verbundenen Betrieb im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbeziehen zu können, muss dieser unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen. Einheitliche Leitung liegt in der Regel vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Kommune stimmt ihre Aufgabenerfüllung mit der Aufgabenerfüllung, die dem Betrieb übertragen wurde, ab und kann im Zweifel ihre Interessen durchsetzen.
- Es besteht nicht allein die Möglichkeit der Einflussnahme, sondern sie wird auch tatsächlich ausgeübt.
- Der Einfluss wird allein von der Kommune ausgeübt und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

Ausschlaggebend sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse. Abzustellen ist bei der Prüfung z.B. auf eine einheitliche Festsetzung von Zielen, Grundzügen der Organisation und Kontrolle, eine einheitliche Finanzpolitik, Personalverflechtung oder auch die Abstimmung geschäftlicher Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung.

Control-Konzept
Beherrschung durch die Kommune wird zwingend vermutet, wenn eine der Kontrollmöglichkeiten des § 50 Abs. 2 S.2 Nr. 1 bis 3 GemHVO NRW gegeben ist. Diese Kontrollrechte liegen vor, wenn der Kommune

- die Mehrheit der Stimmrechte des Gesellschafters zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Im Gegensatz zu den Voraussetzungen der „einheitlichen Leitung“ ist es hier nicht zwingend erforderlich, dass der Einfluss der Kommune auch tatsächlich ausgeübt wird.

B.2.2 Vorgehen der Stadt Wuppertal

Bei der Stadt Wuppertal wurden zunächst die vier Eigenbetriebe als wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (§ 1 EigenbetriebsVO NRW i.V.m. § 114 GO NRW) in den Vollkonsolidierungskreis übernommen. Daneben wurden die Stimmrechtsverhältnisse für die Prüfung der einzelnen Beteiligungen herangezogen, die durchweg den Beteiligungsverhältnissen

entsprechen[2]. Die Mehrheit der Stimmrechte war dabei grundsätzlich die Voraussetzung, um unkritisch in den Vollkonsolidierungskreis übernommen werden zu können.
Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in den Vollkonsolidierungskreis erfolgte anhand der Wesentlichkeitsbetrachtung gem. §116 Abs. 3 GO (vgl. Punkt B.5).

Neben den Eigenbetrieben wurden somit die beiden Teilkonzerne WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH und GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal in den Vollkonsolidierungskreis übernommen. Die Entscheidung, die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) und die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft (GWG) als Teilkonzerne in den Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal einfließen zu lassen, wurde auf Grundlage eines Vereinfachungsvorschlages aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss und einer Empfehlung der damaligen Beratung (IDS Scheer Consulting GmbH / Software AG) getroffen. Die Nutzung der Teilkonzernabschlüsse wurde als erhebliche Arbeitserleichterung eingestuft und insbesondere die Nutzung der bereits testierten Konzernabschlüsse als Datengrundlage wurde als erheblicher Vorteil identifiziert.

Die Wuppertaler Bühnen GmbH sollte zunächst mit in den Vollkonsolidierungskreis aufgenommen werden. Jedoch nahm sie von Beginn an eine Sonderstellung innerhalb des Konsolidierungskreises ein. Zum einen war sie als unwesentlich einzustufen; die Entscheidung, die Wuppertaler Bühnen GmbH in den Konsolidierungskreis aufzunehmen, resultierte vorwiegend aus politischen Überlegungen und verfolgte das Ziel, den Stellenwert der Bühnen angemessen darzustellen. Zum anderen stellten sie die einzige Konsolidierungseinheit dar, die als Kulturbetrieb ihre Einzelabschlüsse zum Stichtag 31.07. aufstellt und damit ein abweichendes Geschäftsjahr hat. Mit Erscheinen der 5. Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement Nordrhein-Westfalen entfiel die Ausnahmeregelung, die es erlaubte, auf die Erstellung von Zwischenabschlüssen zum 31.12. zu verzichten. Um die damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten zu vermeiden und um die Erstellung der Gesamtabschlüsse erheblich zu vereinfachen (insbesondere im Bereich der Schulden- und Aufwands-/Ertragskonsolidierung), wurde verfügt, dass die Wuppertaler Bühnen aus dem Konsolidierungskreis ausscheiden. Ein weiterer wichtiger Grund war, dass bei der Erstellung des Gesamtabschlusses 2010 aufgrund der vorangeschrittenen Zeit eine Nutzung von Zwischenabschlüssen für die Jahre 2009 und 2010 nicht mehr möglich war. Die Einbeziehung der Wuppertaler Bühnen und die damit einhergehende Pflicht zur Erstellung von Zwischenabschlüssen hätte somit bedeutet, dass die Bilanzkontinuität und damit ein Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung nicht hätte eingehalten werden können.

Bei der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG wäre aufgrund einzelner Kennzahlen im Rahmen der Wesentlichkeitsbetrachtung eine Übernahme in den Vollkonsolidierungskreis denkbar gewesen. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass bei diesen Kennzahlen zwar der Anteil an der Summenbilanz höher ist als bei den meisten anderen Betrieben, die nicht mit in den Vollkonsolidierungskreis einbezogen werden, jedoch immer noch als unwesentlich für die Gesamtbetrachtung des Konzerns Stadt Wuppertal. Auch ohne die Einbeziehung der Delphin Vermögensverwaltung GmbH stellt der Vollkonsolidierungskreis für jede Kennzahl mindestens 97% dar. Darüber hinaus ist der Gegenstand der Gesellschaft die Verwaltung und Verwertung der städtischen Gewerbeimmobilien und damit zeitlich begrenzt.

[2] Schriftliche Auskunft von Frau Hübler, Beteiligungsmanagement

B.3 Schritt 3: Anwendung der Equity-Methode gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW

B.3.1 Voraussetzung für die Equity-Methode

Sind die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht erfüllt, kann der betroffene Betrieb unter bestimmten Bedingungen nach der Equity-Methode einbezogen werden. Dazu muss ein assoziiertes Unternehmen vorliegen, das unter dem maßgeblichen Einfluss der Kommune steht.
Ein assoziiertes Unternehmen liegt vor, wenn

- ein in den Gesamtabschluss einbezogener Betrieb eine Beteiligung gem. § 271 Abs. 1 HGB an einem anderen nicht im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogenen Betrieb hält und
- tatsächlich einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des anderen Betriebes ausübt, wobei das Vorliegen des maßgeblichen Einflusses bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % vermutet wird.

B.3.2 Vorgehensweise der Stadt Wuppertal

Zur Ermittlung der Betriebe, die nach der Equity-Methode konsolidiert werden sollen, hat sich die Stadt Wuppertal vorrangig an den Beteiligungsquoten orientiert. Betriebe, an denen die Stadt Wuppertal unmittelbar oder mittelbar 20,0 % bis 50,0 % der Anteile hält, wurden zunächst den assoziierten Unternehmen zugeordnet. Darüber hinaus wurde anhand der Gesellschaftsverträge und sonstiger Unterlagen geprüft, ob auf die hier eingeordneten Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt Wuppertal ausgeübt werden kann.
Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung der Beteiligungen nach der At Equity-Methode wurde wiederum anhand der Wesentlichkeitsbetrachtung gem. §116 Abs. 3 GO (vgl. Punkt 2.5) getroffen. Im Ergebnis wird bei der Stadt Wuppertal auf eine Einbeziehung kommunaler Betriebe nach der At Equity-Methode verzichtet, da alle in Frage kommenden Betriebe als unwesentlich einzustufen waren.

B.4 Schritt 4: Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost)

B.4.1 Voraussetzungen

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, ist dieser als Beteiligung zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) zu bilanzieren. Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommen wurde.

B.4.2 Vorgehen der Stadt Wuppertal

Auch zur Ermittlung der Betriebe, die nach der At Cost-Methode einbezogen werden sollen, hat sich die Stadt Wuppertal vorrangig an den Beteiligungsquoten orientiert. Alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20% werden mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz übernommen.
Darüber hinaus werden alle kommunalen Betriebe, die zwar eine Beteiligungsquote von über 20% aufweisen, aber als nicht wesentlich eingestuft werden, mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz übernommen.

B.5 Schritte 5 und 6: Bestimmung der Wesentlichkeit

Der Schwerpunkt bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises lag auf der Beurteilung der Wesentlichkeit eines Betriebes. Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW muss ein Betrieb nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, sofern er für die Verpflichtung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist (Einzelfallbetrachtung). Die Prüfung, dass kein wesentlicher Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des „Konzern Kommune" besteht, muss dabei für alle eventuell nicht einzubeziehenden Betriebe zusammen vorgenommen werden.

In der Literatur werden z.T. Schwellenwerte von 3 % bis 5 % der summierten Ergebnisse aller Betriebe, die von untergeordneter Bedeutung sind, als Messgröße dafür verwendet, ob ein Betrieb in den Konzernabschluss einbezogen wird oder nicht. Konkrete Vorgaben, auf welche Kennzahlen bzw. Kriterien sich diese Schwellenwerte beziehen, werden allerdings nicht pauschal bestimmt, sondern sollen sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten.

Die Stadt Wuppertal hat in die Prüfung der untergeordneten Bedeutung alle verbundenen Unternehmen und ggf. zusätzlich die assoziierten Unternehmen einbezogen. Hierzu wurden bestimmte Kriterien festgelegt, an denen die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gemessen werden kann. Die Stadt Wuppertal hat die Beurteilung der Wesentlichkeit der zu konsolidierenden Betriebe anhand ihrer Anteile an den summierten Werten

- des Anlagevermögens
- des Umlaufvermögens
- der Bilanzsumme
- des Eigenkapitals
- des Fremdkapitals
- der Erträge
- der Aufwendungen

vorgenommen[3]. Dabei wurde auf das Zahlenwerk aus den unkonsolidierten Einzelabschlüssen zurückgegriffen.

Als Schwellenwert wurde dabei festgelegt, dass die in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Betriebe für jede Messgröße in Summe mindestens 95% der Summenbilanz aller verbundenen Unternehmen darstellen müssen.

Unter Punkt B.6 ist die für die Überprüfung der Wesentlichkeit erstellte Excel-Tabelle zu finden. Bei der Betrachtung der Tabelle ist zu erkennen, dass für die Kennzahlen

- Anlagevermögen,
- Umlaufvermögen,
- Bilanzsumme und
- Fremdkapital

[3] Vgl. Praxisleitfaden Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss, Fallstudie der Stadt Essen

alle Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von über 50% einbezogen wurden (bis einschließlich Zeile 24). Da bei den assoziierten Unternehmen lediglich die Einbeziehung nach der At Equity-Methode in Frage kommt, wurden diese Unternehmen bei den Kennzahlen

- Eigenkapital,
- Erträge und
- Aufwendungen

mit in die Betrachtung einbezogen (bis einschließlich Zeile 31). Der für die Betrachtung relevante Bereich ist farblich gekennzeichnet.
Zu erkennen ist, dass der Anteil des Vollkonsolidierungskreises an der Summenbilanz für alle Kennzahlen bei über 97%, teilweise sogar bei über 99% liegt. Die selbst auferlegte Grenze von 95% ist damit deutlich übertroffen und insgesamt kann festgestellt werden, dass der Vollkonsolidierungskreis ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune vermittelt.

Die Excel-Tabelle wird jedes Jahr mit den aktuellen Zahlen gefüllt und bildet damit die Grundlage für die laufende Prüfung des Konsolidierungskreises im Hinblick auf die Wesentlichkeit.

Das Risiko, dass bislang nicht im Konsolidierungskreis berücksichtigte Betriebe bei einzelnen Lagen ein solches Volumen annehmen, das die Berücksichtigung rechtfertigen würde, ist aktuell als sehr gering einzustufen. Die Risikovorsorge erfolgt für diesen Bereich anhand der Quartalsberichte der Beteiligungen.

B.6 Überprüfungstabelle Konsolidierungskreis

Gesellschaft (Stand 31.12.2009), alle Beträge in T€	Beteiligungsverhältnis in %	Anlagevermögen	Anteil an Summenbilanz in %	Umlaufvermögen	Anteil an Summenbilanz in %	Bilanzsumme	Anteil an Summenbilanz in %	Eigenkapital	Anteil an Summenbilanz in %	Fremdkapital	Anteil an Summenbilanz in %	Erträge	Anteil an Summenbilanz in %	Aufwendungen	Anteil an Summenbilanz in %
Summe ingesamt: Konsolidierungskreis und verbundene Unternehmen bei Eigenkapital, Erträgen und Aufwendungen auch assoziierte Unternehmen		**5.764.463**		**481.387**		**6.276.758**		**1.341.572**		**4.149.840**		**2.152.928**		**2.291.967**	
Konsolidierungskreis		**5.741.458**	**99,60**	**467.863**	**97,19**	**6.240.097**	**99,42**	**1.334.324**	**99,46**	**4.119.141**	**99,26**	**2.102.336**	**97,65**	**2.241.289**	**97,79**
Stadt	100,00	3.525.782	61,16	169.300	35,17	3.717.133	59,22	360.353	26,86	2.573.281	62,01	1.023.284	47,53	1.195.085	52,14
WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH (Teilkonzern)	99,39	943.422	16,37	227.837	47,33	1.175.657	18,73	418.948	31,23	755.080	18,20	854.903	39,71	823.086	35,91
GMW Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal	100,00	934.273	16,21	11.374	2,36	946.554	15,08	504.632	37,61	441.302	10,63	124.750	5,79	123.034	5,37
GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal (Teilkonzern)	94,94	290.485	5,04	48.763	10,13	342.629	5,46	22.868	1,70	319.680	7,70	44.874	2,08	44.636	1,95
APH Alten- und Altenpflegeheime Wuppertal	100,00	33.145	0,57	2.954	0,61	36.136	0,58	16.211	1,21	19.123	0,46	29.176	1,36	29.122	1,27
ESW Eigenbetrieb Straßenreinigung der Stadt Wuppertal	100,00	8.249	0,14	6.400	1,33	14.649	0,23	6.984	0,52	7.665	0,18	19.955	0,93	20.978	0,92
KIJU Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal	100,00	6.102	0,11	1.235	0,26	7.339	0,12	4.328	0,32	3.010	0,07	5.394	0,25	5.348	0,23
Beteiligungsverhältnis 50%-100% (Verbundene Unternehmen)		**23.005**	**0,40**	**13.524**	**2,81**	**36.661**	**0,58**	**5.012**	**0,37**	**30.699**	**0,74**	**46.207**	**2,15**	**46.640**	**2,03**
Wuppertaler Bühnen GmbH	100,00	598	0,01	3.807	0,79	4.508	0,07	975	0,07	3.325	0,08	13.708	0,64	13.768	0,60
Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG	100,00	17.977	0,31	2.248	0,47	20.227	0,32	917	0,07	19.283	0,46	4.190	0,19	3.818	0,17
Delphin Verwaltungs GmbH	100,00	0	0,00	36	0,01	36	0,00	36	0,00	0	0,00	3	0,00	1	0,00
Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH	100,00	700	0,01	1.535	0,32	2.235	0,04	1.180	0,09	649	0,02	5.113	0,24	5.865	0,26
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH	100,00	154	0,00	39	0,01	193	0,00	169	0,01	24	0,00	8	0,00	8	0,00
Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR	100,00	22	0,00	797	0,17	819	0,01	50	0,00	769	0,02	2.220	0,10	2.220	0,10
APH Service GmbH	100,00	46	0,00	538	0,11	584	0,01	318	0,02	266	0,01	3.159	0,15	2.941	0,13
Hotel AG	98,59	2.362	0,04	7	0,00	2.369	0,04	813	0,06	1.520	0,04	880	0,04	926	0,04
Zweckverband der Bergischen Volkshochschule Solingen Wuppertal	70,10	776	0,01	4.029	0,84	4.822	0,08	427	0,03	4.122	0,10	13.675	0,64	13.675	0,60
Historische Stadthalle Wuppertal GmbH	50,98	350	0,01	361	0,07	721	0,01	102	0,01	619	0,01	2.485	0,12	2.711	0,12
Historische Stadthalle Service GmbH	50,98	20	0,00	127	0,03	147	0,00	25	0,00	122	0,00	766	0,04	707	0,03
Beteiligungsverhältnis 20%-50% (Assoziierte Unternehmen)		**2.838**	**0,05**	**2.590**	**0,54**	**5.454**	**0,09**	**2.236**	**0,17**	**3.210**	**0,08**	**4.385**	**0,20**	**4.038**	**0,18**
Technologiezentrum Wuppertal W-tec GmbH	50,00	2.675	0,05	759	0,16	3.441	0,05	605	0,05	2.828	0,07	1.014	0,05	875	0,04
Regionale 2006 Agentur GmbH	33,30	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Wuppertal Marketing GmbH	30,23	29	0,00	389	0,08	424	0,01	262	0,02	162	0,00	1.633	0,08	1.603	0,07
Lokalfunk Wuppertal GmbH & Co. KG	25,00	133	0,00	1.404	0,29	1.550	0,02	1.342	0,10	208	0,01	1.548	0,07	1.367	0,06
Wendepunkt - Wuppertaler Krisendienst GmbH	25,00	1	0,00	38	0,01	39	0,00	27	0,00	12	0,00	190	0,01	193	0,01
Summe aller nicht konsoldierten Unternehmen		**25.843**		**16.114**		**42.115**		**7.248**	**0,54**	**33.909**		**50.592**	**2,35**	**40.948**	**1,79**
Beteiligungsverhältnis unter 20% (Übrige Beteiligungen, nicht konsolidierungsfähig)		**274.642**		**130.583**		**419.666**		**256.536**		**160.422**		**286.040**		**262.451**	
BEA Bergische Entwicklungsagentur GmbH	18,40	22	0,00	373	0,08	396	0,01	72	0,01	324	0,01	1.281	0,06	1.281	0,06
Clean Serve GmbH (vormals: CleaniK Service GmbH)	15,97	13	0,00	47	0,01	60	0,00	43	0,00	17	0,00	2.045	0,09	2.060	0,09
Barmer Wohnungsbau AG	6,64	19.562	0,34	2.760	0,57	22.323	0,36	7.432	0,55	14.881	0,36	6.400	0,30	5.876	0,26
CVUA-RRW AöR	6,25	4.767	0,08	15.132	3,14	20.038	0,32	5.780	0,43	13.890	0,33	18.254	0,85	15.402	0,67
HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH	5,10	175.022	3,04	102.836	21,36	292.100	4,65	206.222	15,37	83.566	2,01	233.728	10,86	214.370	9,35
DLK Dienstleistungen für Krankenhäuser GmbH	5,10	3.682	0,06	1.314	0,27	4.998	0,08	173	0,01	4.825	0,12	8.787	0,41	8.772	0,38
Kardiologische Apparategemeinschaft GbR	2,04	0	0,00	322	0,07	322	0,01	315	0,02	7	0,00	184	0,01	184	0,01
ABG Allgemeine Baugenossenschaft Wuppertal eG	1,50	23.385	0,41	2.173	0,45	25.563	0,41	11.603	0,86	13.952	0,34	5.309	0,25	4.643	0,20
Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Cronenberg e.G.	1,50	12.968	0,22	3.059	0,64	16.027	0,26	7.422	0,55	8.605	0,21	2.704	0,13	2.564	0,11
Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Wuppertal-Mitte e.G.	0,80	28.398	0,49	1.617	0,34	30.066	0,48	14.405	1,07	15.651	0,38	6.197	0,29	6.347	0,28
Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten e.G.	0,17	6.823	0,12	950	0,20	7.773	0,12	3.069	0,23	4.704	0,11	1.151	0,05	952	0,04
Credit- und Volksbank e.G.	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

C. Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal

Der Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal umfasst zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 folgende Einheiten:

Konsolidierungseinheit	**Konsolidierungs-methode**	**Städtischer Anteil %**	**Partnergesell-schaftsnummer**
Stadt Wuppertal	VK		1000
WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH *(Teilkonzern)*	VK	99,392	1
Eigenbetrieb KIJU	VK	100	321
Eigenbetrieb ESW	VK	100	331
Eigenbetrieb GMW	VK	100	340
Eigenbetrieb APH	VK	100	350
GWG mbH *(Teilkonzern)*	VK	94,94	370

I.d Anlage 4: Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal

Gesamtabschluss Stadt Wuppertal

Vollkonsolidierung

Stadt Wuppertal	
Teilkonzern WSW 99,392%	
Eigenbetrieb KiJu 100%	
Eigenbetrieb ESW 100%	
Eigenbetrieb GMW 100%	
Eigenbetrieb APH 100%	
Eigenbetrieb WAW 100%	ab 01.05.2013
Jobcenter Wuppertal AöR 100%	ab 01.01.2012
Teilkonzern GWG 94,94%	

I.e Anlage 5.1: Positionsplan Bilanz

Position	Positionsbezeichnung	Hierarchie-stufe (1-10)	Summen-/ Wertezeile	Kontierungs-typ	Vorzeichen (+/-)	Bewegungsart Kategorie	Status
10000000	**Aktiva**	**1**	s		+		-
10200000	**Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**	**3**	s		+		-
10210000	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	**4**	w		+	BWA	-
11000000	**Anlagevermögen**	**2**	s		+		-
11100000	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**3**	s		+		-
11110000	**Konzessionen**	**4**	w	1000	+	BWA	-
11120000	**Lizenzen**	**4**	w	1000	+	BWA	-
11130000	**DV-Software**	**4**	w	1000	+	BWA	-
11160000	**Geschäfts- oder Firmenwert**	**4**	s		+	BWA	-
11161000	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11162000	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung	**5**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11162100	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung	**5**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11163000	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung - Korrektur maschinell	**5**	w	1000	+	BWA/Partner	-
11140000	**Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände**	**4**	s		+		-
11141000	Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelabschlüssen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11142000	Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	**5**	w	1000	+	BWA	-
11150000	**Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**	**4**	s		+		-
11151000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Vollkonsolidierungskreis	**5**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11152000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige	**5**	w	1000	+	BWA	-
11200000	**Sachanlagen**	**3**	s		+		-
11210000	**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**	**4**	s		+		-
11211000	Grünflächen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11212000	Ackerland	**5**	w	1000	+	BWA	-
11213000	Wald, Forsten	**5**	w	1000	+	BWA	-
11214000	Sonstige unbebaute Grundstücke	**5**	w	1000	+	BWA	-
11220000	**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**	**4**	s		+		-
11221000	Kinder- und Jugendeinrichtungen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11222000	Schulen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11223000	Krankenhäuser	**5**	w	1000	+	BWA	-
11224000	Soziale Einrichtungen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11225000	Sportstätten	**5**	w	1000	+	BWA	-
11226000	Mehrzweck- und Messehallen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11227000	Grundstücke mit Wohnbauten	**5**	w	1000	+	BWA	-
11228000	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	**5**	w	1000	+	BWA	-
11230000	**Infrastrukturvermögen**	**4**	s		+		-
11231000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	**5**	w	1000	+	BWA	-
11232000	Brücken und Tunnel	**5**	w	1000	+	BWA	-
11232100	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11233000	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11234000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11235000	Stromversorgungsanlagen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11236000	Gasversorgungsanlagen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11237000	Wasserversorgungsanlagen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11238000	Abfallbeseitigungsanlagen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11239000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	**5**	w	1000	+	BWA	-
11240000	**Bauten des Infrastrukturvermögens**	**4**	s		+		-
11241000	Bauten des Infrastrukturvermögens	**5**	w	1000	+	BWA	-
11250000	**Bauten auf fremden Grund und Boden**	**4**	s		+		-
11251000	Bauten auf fremden Grund und Boden	**5**	w	1000	+	BWA	-
11260000	**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**	**4**	s		+		-
11261000	Kunstgegenstände	**5**	w	1000	+	BWA	-
11262000	Baudenkmäler	**5**	w	1000	+	BWA	-
11263000	Bodendenkmäler	**5**	w	1000	+	BWA	-
11264000	Sonstige Kulturgüter	**5**	w	1000	+	BWA	-

11270000	**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**	**4**	s		+		-
11271000	Maschinen und technische Anlagen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11272000	Fahrzeuge	**5**	w	1000	+	BWA	-
11272100	Fahrzeuge für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	**6**	w	1000	+	BWA	-
11272200	Spezialfahrzeuge (Ver- / Entsorgung)	**6**	w	1000	+	BWA	-
11272300	sonstige Fahrzeuge	**6**	w	1000	+	BWA	-
11280000	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**	**4**	s		+		-
11281000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	**5**	w	1000	+	BWA	-
11290000	**Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**	**4**	s		+		-
11291000	**Geleistete Anzahlungen**	**5**	s		+		-
11291100	Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis	**6**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11291200	Geleistete Anzahlungen an Sonstige	**6**	w	1000	+	BWA	-
11292000	**Anlagen im Bau**	**5**	w	1000	+	BWA	-
11300000	**Finanzanlagen**	**3**	s		+		-
11301000	**Anteile am eigenen Unternehmen**	**4**	s		+		-
11301100	Erwerb eigener Anteile	**5**	w	1000	+	BWA	-
11310000	**Anteile an verbundenen Unternehmen**	**4**	s		+		-
11311000	Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis	**5**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11312000	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11320000	**Anteile an assoziierten Unternehmen**	**4**	s		+		-
11321000	Anteile an assoziierten Betrieben aus den Einzelabschlüssen	**5**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11322000	Unterschiedsbetrag aus der Equity-Konsolidierung	**5**	w	1000	+	BWA/Partner	-
11330000	**Übrige Beteiligungen**	**4**	s		+		-
11331000	Übrige Beteiligungen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11340000	**Sondervermögen**	**4**	s		+		-
11341000	Voll zu konsolidierende Sondervermögen	**5**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11342000	Nicht voll zu konsolidierende Sondervermögen	**5**	w	1000	+	BWA	-
11350000	**Wertpapiere des Anlagevermögens**	**4**	s		+		-
11351000	Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis	**5**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11352000	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	**5**	w	1000	+	BWA	-
11360000	**Ausleihungen**	**4**	s		+		-
11361000	**Ausleihungen an verbundene Unternehmen**	**5**	s		+		-
11361100	Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis	**6**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11361200	Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen	**6**	w	1000	+	BWA	-
11362000	**Ausleihungen an Beteiligungen**	**5**	w	1000	+	BWA	-
11363000	**Ausleihungen an Sondervermögen**	**5**	s		+		-
11363100	Ausleihungen an Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis	**6**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11363200	Ausleihungen an sonstige Sondervermögen	**6**	w	1000	+	BWA	-
11364000	**Ausleihungen von gemeindlichen Betrieben an Gemeinden**	**5**	w	1100	+	BWA/Partner	-
11365000	**Sonstige Ausleihungen**	**5**	w	1000	+	BWA	-
12000000	**Umlaufvermögen**	**2**	s		+		-
12100000	**Vorräte**	**3**	s		+		-
12110000	**Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren**	**4**	s		+		-
12111000	Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe	**5**	w		+		-
12112000	Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)	**5**	w		+		-
12113000	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	**5**	w		+		-
12114000	Fertige Erzeugnisse	**5**	w		+		-
12120000	**Geleistete Anzahlungen für Vorräte**	**4**	s		+		-
12121000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Vollkonsolidierungskreis	**5**	w	100	+	Partner	-
12122000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige	**5**	w		+		-
12130000	**Sonstige Vorräte**	**4**	w		+		-
12200000	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**3**	s		+		-
12210000	**Forderungen aus Lieferung und Leistungen**	**4**	s		+		-
12211000	Forderungen aus Lieferung und Leistungen gegen Vollkonsolidierungskreis	**5**	w	7000	+	BWA/Partner	-
12212000	Forderungen aus Lieferung und Leistungen gegen Sonstige	**5**	w	7400	+	BWA	-
12220000	**Forderungen gegen verbundene Unternehmen**	**4**	s		+		-
12221000	Forderungen gegen verb. Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis	**5**	w	7000	+	BWA/Partner	-
12222000	Forderungen gegen sonstige Unternehmen	**5**	w	7400	+	BWA	-
12230000	**Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**	**4**	w	7400	+	BWA	-

12240000	**Forderungen**	**4**	s		+	
12241000	**Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital**	**5**	s		+	
12241100	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital vom Vollkonsolidierungskreis	**6**	w	7000	+	BWA/Partner
12241200	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Sonstigen	**6**	w	7400	+	BWA
12250000	**Sonstige Forderungen**	**4**	s		+	
12251000	Sonstige Forderungen an Vollkonsolidierungskreis	**5**	w	7000	+	BWA/Partner
12252000	Sonstige Forderungen an Sonstige	**5**	w	7400	+	BWA
12260000	**Sonstige Vermögensgegenstände**	**4**	s		+	
12261000	Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis	**5**	w	100	+	Partner
12262000	Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen	**5**	w		+	
12300000	**Wertpapiere des Umlaufvermögens**	**3**	s		+	
12310000	Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	100	+	Partner
12320000	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	**4**	w		+	
12400000	**Liquide Mittel**	**3**	s		+	
12410000	Guthaben bei Banken und Kreditinstituten	**4**	w		+	
12420000	Guthaben bei Bundesbank und Europäischer Zentralbank	**4**	w		+	
12430000	Schecks	**4**	w		+	
12440000	Kasse (Bargeld)	**4**	w		+	
13000000	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**2**	s		+	
13100000	**Abgrenzung latenter Steuern aus der Konsolidierung**	**3**	w	100	+	Partner
13300000	**Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)**	**3**	s		+	
13310000	Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)	**4**	w		+	
13200000	**Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung**	**3**	s		+	
13210000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	100	+	Partner
13220000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen	**4**	w		+	
14000000	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**2**	s		+	
14100000	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**3**	w		+	
20000000	**Passiva**	**1**	s		-	
21000000	**Eigenkapital**	**2**	s		-	
21200000	**Allgemeine Rücklage**	**3**	s		-	
21201000	Allgemeine Rücklage	**4**	w	6000	-	BWA
21100000	**Grundkapital/ Stammkapital**	**4**	w	6000	-	BWA
21110000	**Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen vom Vollkonsolidierungskreis**	**4**	w	6100	-	BWA
21111000	**Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen von Sonstigen**	**4**	w	6000	-	BWA
21210000	**Kapitalrücklage**	**4**	w	6000	-	BWA
21500000	**Gewinnrücklagen**	**4**	w	6000	-	BWA
21510000	**Rücklage für eigene Anteile**	**4**	w	6000	-	BWA
21220000	**Neubewertungsrücklage**	**4**	w	6000	-	BWA
21520000	**Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**	**4**	w	6000	-	BWA
21300000	**Sonderrücklagen**	**3**	s		-	
21310000	Sonderrücklagen	**4**	w	6000	-	BWA
21400000	**Ausgleichsrücklage**	**3**	s		-	
21410000	Ausgleichrücklage	**4**	w	6000	-	BWA
21600000	**Ergebnisvorträge**	**3**	s		-	
21610000	Gewinn-/Verlustvortrag	**4**	w	6000	-	BWA
21619000	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	**3**	s		-	
21620000	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	**4**	w	6000	-	BWA
21622000	**Gesamtbilanzgewinn/ Gesamtbilanzverlust**	**3**	s		-	
21622100	Gesamtbilanzgewinn/ Gesamtbilanzverlust	**4**	w	6000	-	BWA
21630000	Umgl. des nicht durch Eigenkapital ged. Fehl.	**4**	w	6000	-	BWA
21640000	JÜ vor Erstkonsolidierung	**4**	w	6000	-	BWA
21640001	Jahresüberschuss Organisationsänderung	**4**	w	6000	-	BWA
21640002	Jahresüberschuss Methodenwechsel	**4**	w	6000	-	BWA
21607000	**Gewinnverwendung**	**3**	s		-	
21651000	**Entnahmen/Zuführungen Kapitalrücklage**	**4**	s		-	
21650000	Einstellungen in die Kapitalrücklage	**5**	w	6000	-	BWA
21680000	Entnahmen aus den Kapitalrücklagen	**5**	w	6000	-	BWA
21681000	**Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage**	**4**	s		-	
21660000	Einstellungen in die Gewinnrücklagen	**5**	w	6000	-	BWA
21601000	Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen	**5**	w	6000	-	BWA
21670000	Einstellungen in die Rücklagen f eigene Anteile	**5**	w	6000	-	BWA
21690000	Entnahmen aus den Rücklagen eig. Anteile	**5**	w	6000	-	BWA

21602000	Ausschüttung	**5**	w	6000	-	BWA	-
21603000	Verrechnung Ausschüttung	**5**	w	6000	-	BWA	-
21604000	Sonstige Ergebnisverwendung - Bonus	**5**	w	6000	-	BWA	-
21605000	Verrechnung Kapitalkonsolidierung	**5**	w	6000	-	BWA	-
21606000	Verrechnung Beteiligungsertragseliminierung	**5**	w	6000	-		-
21607100	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**	**4**	s		-		-
21607110	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn/ Verlust	**5**	w	6000	-	BWA	-
21700000	**Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter**	**3**	s		-		-
21710000	**Minderheiten Grundkapital/ Stammkapital**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21710100	**Minderheiten ausstehende nicht eingeforderte Einlagen**	**4**	w	6000		BWA	-
21710200	**Minderheiten Allgemeine Rücklage**	**4**	w	6000		BWA	-
21720000	**Minderheiten Kapitalrücklage**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21730000	**Minderheiten Neubewertungsrücklage**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21740000	**Minderheiten Sonderrücklagen**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21750000	**Minderheiten Ausgleichrücklage**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21760000	**Minderheiten Gewinnrücklage für eigene Anteile**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21770000	**Minderheiten Konsolidierungsrücklage**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21780000	**Minderheiten Gewinn-/Verlustvortrag**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21790000	**Minderheiten Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21791000	**Minderheiten Gesamtbilanzgewinn/-verlust**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21701000	**Minderheiten Umgl. des nicht durch Eigenkapital ged. Fehl.**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21702000	**Minderheiten JÜ vor Erstkonsolidierung**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21702001	**Minderheiten JÜ Organisationsänderung**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21702002	**Minderheiten JÜ Methodenwechsel**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21703000	**Minderheiten Einstellungen in die Kaptialrücklage**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21704000	**Minderheiten Einstellungen in die Gewinnrücklagen**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21705000	**Minderheiten Einstellungen in die Rücklagen f eigene Anteile**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21706000	**Minderheiten Entnahmen aus den Kapitalrücklagen**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21707000	**Minderheiten Entnahmen aus den Rücklagen eig. Anteile**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21708000	**Minderheiten Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21709000	**Minderheiten Ausschüttung**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21700100	**Minderheiten Verrechnung Ausschüttung**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21700200	**Minderheiten Sonstige Ergebnisverwendung - Bonus**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21700300	**Minderheiten Verrechnung Kapitalkonsoldierung**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21700400	**Minderheiten Verrechnung Beteiligungsertragseliminierung**	**4**	w	6000	-	BWA	-
21700410	**Minderheiten anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**	**4**	w	6001	-	BWA	
22000000	**Sonderposten**	**2**	s		-		-
22100000	**Sonderposten für Zuwendungen**	**3**	s		-		-
22110000	Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	4100	-	BWA/Partner	-
22120000	Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen	**4**	w	4000	-	BWA	-
22200000	**Sonderposten für Beiträge**	**3**	s		-		-
22210000	Sonderposten für Beiträgen vom Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	4100	-	BWA/Partner	-
22220000	Sonderposten für Beiträgen von Sonstigen	**4**	w	4000	-	BWA	-
22300000	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**3**	s		-		-
22310000	Sonderposten für den Gebührenausgleich	**4**	w	4000	-	BWA	-
22400000	**Sonstige Sonderposten**	**3**	s		-		-
22410000	Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	4100	-	BWA/Partner	-
22420000	Sonstige Sonderposten von Sonstigen	**4**	w	4000	-	BWA	-
22430000	Sonderposten mit Rücklageanteil	**4**	w	4000	-	BWA	-
23000000	**Rückstellungen**	**2**	s		-		-
23100000	**Pensionsrückstellungen**	**3**	s		-		-
23110000	Pensionsrückstellungen	**4**	w	5000	-	BWA	-
23200000	**Rückstellung für Deponien und Altlasten**	**3**	s		-		-
23210000	Rückstellungen für Deponien	**4**	w	5000	-	BWA	-
23220000	Rückstellungen für Altlasten	**4**	w	5000	-	BWA	-
23300000	**Instandhaltungsrückstellungen**	**3**	s		-		-
23310000	Instandhaltungsrückstellungen	**4**	w	5000	-	BWA	-
23400000	**Steuerrückstellungen**	**3**	s		-		-
23410000	Steuerrückstellungen gegenüber Kommune	**4**	w	5000	-	BWA	-
23420000	Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen	**4**	w	5000	-	BWA	-
23430000	Passive latente Steuern aus der Konsolidierung	**4**	w	5100	-	BWA/Partner	-
23440000	Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen	**4**	w	5000	-	BWA	-
23500000	**Sonstige Rückstellungen**	**3**	s		-		-
23510000	Sonstige Rückstellungen gegenüber	**4**	w	5100	-	BWA/Partner	-

	Vollkonsolidierungskreis						
23520000	Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen	**4**	w	5000	-	BWA	-
24000000	**Verbindlichkeiten**	**2**	s		-		-
24100000	**Anleihen**	**3**	s		-		-
24110000	Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	7000	-	BWA/Partner	-
24120000	Anleihen von Sonstigen	**4**	w	7400	-	BWA	-
24200000	**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	**3**	s		-		-
24210000	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	7000	-	BWA/Partner	-
24220000	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen	**4**	w	7400	-	BWA	-
24300000	**Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**	**3**	s		-		-
24310000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	7000	-	BWA/Partner	-
24320000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen	**4**	w	7400	-	BWA	-
24400000	**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**	**3**	s		-		-
24410000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Volkonsolidierungskreis	**4**	w	7000	-	BWA/Partner	-
24420000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen	**4**	w	7400	-	BWA	-
24500000	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**3**	s		-		-
24510000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	7000	-	BWA/Partner	-
24520000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen	**4**	w	7400	-	BWA	-
24530000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen sonstiges Sondervermögen	**4**	w	7400	-	BWA	-
24600000	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**3**	s		-		-
24610000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	7000	-	BWA/Partner	-
24620000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen	**4**	w	7400	-	BWA	-
24700000	**Verbindlichkeiten aus Ausleihungen**	**3**	s		-		-
24710000	Verbindlichkeiten aus Ausleihungen an Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	7000	-	BWA/Partner	-
24720000	Verbindlichkeiten aus Ausleihungen an Sonstige	**4**	w	7400	-	BWA	-
24800000	**Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis**	**3**	w	7400	-	BWA	-
24900000	**Übrige Verbindlichkeiten**	**3**	s		-		-
24910000	Übrige Verbindlichkeiten gegenüber Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	7000	-	BWA/Partner	-
24911000	Übrige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen	**4**	w	7400	-	BWA	-
24920000	Sonderkonto: Differenzen Konzernaufrechnung	**4**	w		-		-
24010000	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**	**3**	s		-		-
24011000	Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis	**4**	w	7000	-	BWA/Partner	-
24012000	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen verb. Unternehmen	**4**	w	7400	-	BWA	-
25000000	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**2**	s		-		-
25100000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis	**3**	w	100	-	Partner	-
25200000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen	**3**	w		-		-
29999999	**Anpassung Bilanz (Für Bilanzgewinnermittlung)**	**2**	s		-		-

I.f Anlage 5.2: Positionenplan Ergebnisrechnung

Position	Positionsbezeichnung	Hierarchie-stufe (1-10)	Summen-/ Werte zeile	Kontierungs-typ	Vorzeichen (+/-)	Bewegungsart Kategorie
30000000	**ERGEBNISRECHNUNG**	1	s		+	
31000000	**Ordentliches Ergebnis**	2	s		+	
31100000	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	3	s		+	
31110000	**Ordentliche Erträge**	4	s		-	
31110001	**Umsatz mit Sonstigen**	5	w		-	
31110002	**Umsatz mit Vollkonsolidierungskreis**	5	w	100	-	Partner
31111000	**Steuern und ähnliche Abgaben**	5	s		-	
31111100	Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner
31111200	Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen	6	w		-	
31112000	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**	5	s		-	
31112100	Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner
31112200	Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen	6	w		-	
31113000	**Sonstige Transfererträge**	5	s		-	
31113100	Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner
31113200	Sonstige Transfererträge von Sonstigen	6	w		-	
31114000	**Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte**	5	s		-	
31114100	Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte mit Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner
31114200	Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte mit Sonstigen	6	w		-	
31115000	**Privatrechtliche Leistungsentgelte**	5	s		-	
31115100	Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner
31115200	Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen	6	w		-	
31116000	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**	5	s		-	
31116100	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner
31116200	Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen	6	w		-	
31116300	**Erträge aus Personalgestellung**	5	s		-	
31116310	Erträge aus Personalgestellung vom Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner
31116320	Erträge aus Personalgestellung von Sonstigen	6	w		-	
31117000	**Sonstige ordentliche Erträge**	5	s		-	
31117100	Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner
31117200	Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen	6	w		-	
31117300	Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen an Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner
31117400	Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen an Sonstige	6	w		-	
31117500	Erträge aus Zuschreibungen	6	w		-	Partner
31118000	**Aktivierte Eigenleistungen**	5	s		-	
31118100	Aktivierte Eigenleistungen	6	w		-	
31119000	**Bestandsveränderungen**	5	s		+/-	
31119100	Bestandsmehrung	6	w		-	
31119200	Bestandsminderung	6	w		+	
31120000	**Ordentliche Aufwendungen**	4	s		+	
31120001	Aufwand an Sonstige	5	w		+	
31120002	Aufwand an Vollkonsolidierungskreis	5	w	100	+	Partner
31121000	**Personalaufwendungen (Löhne, Gehälter und Bezüge)**	5	s		+	
31121100	Aufwendungen aus Personalgestellung im Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	+	Partner
31121200	Sonstige Personalaufwendungen	6	w		+	
31121900	**Versorgungsaufwendungen**	5	s		+	
31122000	Versorgungsaufwendungen	6	w		+	
31123000	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	5	s		+	
31123100	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	+	Partner

31123200	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige	6	w		+	
31124000	**Bilanzielle Abschreibungen**	5	s		+	
31124010	Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	6	w		+	
31124020	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen	6	w		+	
31124030	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung	6	w		+	
31124040	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung	6	w		+	
31124050	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	6	w		+	
31124060	Abschreibungen auf verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis	6	w		+	
31124069	**Abschreibungen auf Sondervermögen**	6	s		+	
31124070	Abschreibungen auf Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis	7	w		+	Partner
31124080	Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen	7	w		+	Partner
31124089	**Sonstige Abschreibungen**	6	s		+	
31124090	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (unübliche)	7	w		+	
31124100	Außerplanmäßige Abschreibungen	7	w		+	
31124110	Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	7	w		+	
31125000	**Transferaufwendungen**	5	s		+	
31125100	**Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis**	6	w	100	+	Partner
31125200	**Transferaufwendungen an Sonstige**	6	w		+	
31126000	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	5	s		+	
31126010	Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen an Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	+	Partner
31126020	Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen an Sonstige	6	w		+	
31126030	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6	w		+	
31126100	**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**	6	s		+	
31126110	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vollkonsolidierungskreis	7	w	100	+	Partner
31126120	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige	7	w		+	
31126200	**Sonstige Steuern**	6	s		+	
31126210	Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis	7	w	100	+	Partner
31126220	Sonstige Steuern an Sonstige	7	w		+	
31126300	**Latente Steuern**	6	s		+	
31126310	Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen vom Vollkonsolidierungskreis	7	w	100	+	Partner
31126320	Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen von Sonstigen	7	w		+	
31240000	**Aufwendungen aus Verlustübernahmen**	6	s		+	
31240100	Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis	7	w	100	+	Partner
31240200	Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstigen	7	w		+	
31126400	**Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen**	6	s		+	
31126410	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen vom Vollkonsolidierungskreis	7	w	100	+	Partner
31126420	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen von Sonstigen	7	w		+	
31200000	**Finanzergebnis**	3	s		+/-	
31214000	**Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen**	4	s		-	
31214100	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis	5	w	100	-	Partner
31214200	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen	5	w		-	
31214300	Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis	5	w	100	-	Partner
31214400	Erträge aus Verlustübernahmen von Sonstigen	5	w		-	
31210000	**Beteiligungserträge**	4	s		-	
31211000	Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen	5	w	100	-	Partner
31211100	Beteiligungserträge von Sondervermögen	5	w	100	-	Partner
31213100	Beteiligungserträge von Sonstigen	5	w		-	
31230000	Differenzen aus Beteiligungsertragseliminierung	5	w		+/-	

31250000	**Zinserträge und sonstige Finanzerträge**	4	s		-		-
31251000	**Zinserträge**	5	s		-		-
31251100	Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner	-
31251200	Zinserträge von Sonstigen	6	w		-		-
31251300	**Erträge aus assoziierten Beteiligungen**	5	s		-		-
31212000	Erträge aus assoziierten Beteiligungen	6	w	100	-	Partner	-
31213000	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen nicht vollkonsolidierten (at equity) Organisationen	6	w		-		-
31213001	Aufwendungen aus Abgang - Equity-Methode	6	w	100	-	Partner	-
31213003	Erträge aus Abgang - Equity-Methode	6	w	100	-	Partner	-
31213002	Goodwill Abschreibung Equity-Methode	6	w	100	-	Partner	-
31252000	**Sonstige Finanzerträge**	5	s		-		-
31252100	Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	-	Partner	-
31252200	Sonstige Finanzerträge von Sonstigen	6	w		-		-
31241000	**Aufwendungen aus Gewinnabführung**	4	s		+/-		-
31241100	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis	5	w	100	+	Partner	-
31241200	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen	5	w		+		-
31260000	**Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen**	4	s		+		-
31261000	**Zinsaufwendungen**	5	s		+		-
31261100	Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	+	Partner	-
31261200	Zinsaufwendungen an Sonstige	6	w		+		-
31261300	**Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen**	5	s		+		-
31261310	Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen	6	w	100	+	Partner	-
31262000	**Sonstige Finanzaufwendungen**	5	s		+		-
31262100	Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis	6	w	100	+	Partner	-
31262200	Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige	6	w		+		-
31220000	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**	4	w		-		-
31242000	**Abschreibungen auf Finanzanlagen**	4	s		+		-
31242100	Abschreibungen auf Finanzanlagen im Vollkonsolidierungskreis	5	w	100	+	Partner	-
31242200	Abschreibungen auf sonstige Finanzanlagen	5	w		+		-
31243000	**Zuschreibungen zu Finanzanlagen**	4	s		+		-
31243100	Zuschreibungen zu Finanzanlagen im Vollkonsolidierungskreis	5	w	100	+	Partner	-
31243200	Zuschreibungen zu sonstigen Finanzanlagen	5	w		+		-
32000000	**Außerordentliches Ergebnis**	2	s		+/-		-
32100000	**Außerordentliche Erträge**	3	s		-		-
32110000	Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis	4	w	100	-	Partner	-
32120000	Außerordentliche Erträge von Sonstigen	4	w		-		-
32200000	**Außerordentliche Aufwendungen**	3	s		+		-
32210000	Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis	4	w	100	+	Partner	-
32220000	Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige	4	w		+		-
60000000	**GuV (Stat)**	3	w		+/-		-
60100000	**Transfer Jahresüberschuss**	3	w		+/-		-
60200000	**Bilanzgewinn (Stat)**	3	w		+/-		-
60300000	**Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust**	3	w		+/-		-
60400000	**Veränderungen Konzernzwischenergebnis**	3	w		+		-
60500000	**Auf Fremde entfallendes Ergebnis**	3	w		+		-
60510000	**Zuführung Minderheiten am anteiligen Jahresüberschuss**	3	w		-		-
60520000	**Reduktion Minderheiten am anteiligen Jahresüberschuss**	3	w		-		-
60600000	**Sonderkonto: Differenz Konsolidierungsaufrechnung GuV**	3	w		-		-

I.g Anlage 6 Übersicht Wesentlichkeitsgrenzen

Aufgrund der Empfehlungen des Modellprojektes sind alle Spielräume aus dem Kriterium der Wesentlichkeit genutzt worden, um vor allem beim ersten Gesamtabschluss eine angemessene Aufwand-Nutzen-Relation zu erreichen. Trotz aller Vereinfachungsregelungen war es stets das Anliegen, die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unangetastet zu lassen.

Dies betrifft vor allem folgende Anwendungsfälle der Wesentlichkeit: Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen nach altem und nach neuem Steuerrecht, Verzicht auf den Ausweis bzw. die Eliminierung von Verbundbeziehungen aus Sammeldebitoren bzw. aus Vorverfahren, Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten, Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten, Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte, Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten, Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen, Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle, Verzicht auf eine Zwischenergebniseliminierung, Verzicht auf die Umgliederung in die aktivierten Eigenleistungen, Vereinfachte Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Verzicht auf Bewertungsanpassungen der Pensionsrückstellungen und des Kanalvermögens.

1) Grundsätze der Wesentlichkeit und Festlegung der Grenzen

Beim Grundsatz der Wesentlichkeit handelt es sich um einen Grundsatz ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), nach dem im Gesamt-/Konzernabschluss alle Informationen enthalten sein müssen, die für die Beurteilung der Schulden-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gebietskörperschaft wichtig und von Bedeutung sind. Umgekehrt gestattet der Grundsatz der Wesentlichkeit von den Vorschriften zur Erstellung des Gesamt-/Konzernabschlusses (z.B. den Grundsätzen ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung) in einzelnen Fällen abzuweichen, sofern die jeweiligen Sachverhalte, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung haben, vernachlässigt werden können. Die im Rahmen des Gesamtabschlusses zu gebenden Informationen sind immer dann als wesentlich anzusehen, wenn sie durch ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte oder unvollständige Darstellung die auf der Basis des Gesamtabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen können.

In der Gesamtabschlussrichtlinie wird zu mehreren Arbeitsschritten (Bereichen) der Grundsatz der Wesentlichkeit angeführt, für diese werden nachfolgend die Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt.
Für eine Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze sollen in Anlehnung an den Praxisleitfaden des Modellprojektes neben der jeweiligen Einzelfallbetrachtung folgende für den Einzelabschluss für praktikabel angesehene Grenzwerte herangezogen und auch auf den Gesamtabschluss angewandt werden:

- Abweichungen, durch die der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag um mindestens 10 % und außerdem die Bilanzsumme um mindestens 0,25 % verändert wird;
- Abweichungen, durch die die Bilanzsumme um mindestens 5 % verändert wird;

- Abweichungen, durch die Einzelposten des Jahresabschlusses um mehr als 10 % verändert werden, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als besonders bedeutsam anzusehen sind.

Die Grundsätze der GoK werden unter Beachtung der festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen jährlich angewandt.

2) Wesentlichkeitsaspekte in folgenden Bereichen:

- **Festlegung des Konsolidierungskreises (Punkt 3.2)**

gem. § 296 Abs. 2 HGB „Verzicht auf die Einbeziehung“ in Verb. mit § 116 Abs.3 GO NRW

Es ist festzulegen, nach welchen Kriterien die verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) in den Konsolidierungskreis aufgenommen werden oder nicht.
Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden. Werden mehrere Betriebe aus Wesentlichkeitsaspekten nicht konsolidiert, ist drauf zu achten, dass diese in ihrer Gesamtheit für die Vermögens-,Finanz- und Ertragslage des Konzerns ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind (<5%). Diese gemeinsame Betrachtung hat sich auf sämtliche unwesentlichen Tochterorganisationen als Gesamtheit zu erstrecken. Allerdings nur insoweit, als die unwesentlichen Tochterorganisationen tatsächlich nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurden, d. h. es steht der Kommune frei, aus dem Kreis der unbedeutenden Tochterorganisationen, diejenige auszuwählen, die als unwesentliche Tochterorganisationen tatsächlich nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden sollen[4], d.h. von dieser Regelung sind ausgenommen die städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungen, an deren Aufnahme in den Konsolidierungskreis ein besonderes Interesse besteht.
Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises wurden folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage herangezogen[5]:

- Anlagevermögen / Gesamtanlagevermögen
- Umlaufvermögen / Gesamtumlaufvermögen
- Bilanzsumme / Gesamtbilanzsumme
- Eigenkapital / Gesamteigenkapital
- Fremdkapital / Gesamtfremdkapital
- Erträge / Gesamterträge
- Aufwendungen / Gesamtaufwendungen

Neben den o.g. Verhältniszahlen können z.B. auch die nachfolgenden Kriterien bei der Festlegung der untergeordneten Bedeutung relevant sein (Quelle: Abschlussbericht Modelprojekt):

- Wesentliche Belastung des “Konzernergebnisses“ durch strukturelle Verluste
- Abbildung von wesentlichen Risiken oder Verpflichtungen ist durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Betriebes nicht möglich

[4] Siehe hierzu auch aus den Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, Band 7 Prüfungshandlungen Gesamtabschluss (KGSt B 9/2011)
[5] Siehe hierzu Anlage 3 (Dokumentation Konsolidierungskreis)

- Wesentliche Verzerrung von Einzelposten (z.B. Grundvermögen) durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Betriebes.
- Bestimmen außerordentliche Einflüsse das Ergebnis eines verbundenen Betriebes in einem Jahr maßgeblich, sollten diese gesondert betrachtet werden.

- **Einheitliche Bewertung (Punkt 3.5.2)**

Gem. § 308 Abs. 2 HGB kann auf die einheitliche Bewertung verzichtet werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns Kommune“ von untergeordneter Bedeutung sind, d.h. unwesentlich sind. Diese Sachverhalte brauchen nicht im Gesamtanhang angegeben werden.
Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Bewertungsanpassung sind stets die Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gesondert zu betrachten.

Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung einer Bewertungsanpassung sollte zusammenfassend folgendes beachtet werden:

- Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Bewertungsanpassung sind stets die Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gesondert zu betrachten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts sind nur dann erfüllt, wenn die Auswirkung des Verzichts auf eine einheitliche Bewertung für jede der vier eingangs aufgeführten Verhältniswerte von untergeordneter Bedeutung ist.
- Sind die Voraussetzungen für mehrere einzelne Sachverhalte bei isolierter Betrachtung erfüllt, nicht jedoch bei einer Gesamtbetrachtung, müssen Bewertungsanpassungen insoweit erfolgen, als die verbleibenden Abweichungen auch insgesamt unwesentlich sind.
- Zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Bewertungsabweichungen ist zumindest eine überschlägige Ermittlung der Wertansätze nach den "konzerneinheitlich" angewandten Bewertungsmethoden erforderlich.
  In jedem Einzelfall muss unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und zu jedem Stichtag erneut geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts (noch) erfüllt sind.
  Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden in Wuppertal nicht alle vier Lagen parallel betrachtet, sondern die Auswirkung einer Umbewertung wird nur auf der jeweils untersten Ebene der Bilanzpositionen der Stadt Wuppertal untersucht. Hierbei gilt statt der empfohlenen 10%-Grenze (aus dem Modellprojekt) eine 5%-Grenze.

- **Abstimmung (Punkt 3.6)**

Zur Vorbereitung der Konsolidierung sollen Differenzen vermieden bzw. ausgeräumt werden. Zu diesem Zweck sind von allen voll zu konsolidierenden Einheiten in eigener Verantwortung die Konzerninnenbeziehungen unter Beachtung der Wesentlichkeit zu klären und Saldenabstimmungen untereinander zum Bilanzstichtag vorzunehmen.
Nach Hochladen der Meldedaten wird von der Konsolidierungsstelle ein Abstimmprotokoll generiert. Dieses ist von den Beteiligungen untereinander abzustimmen.

Um vor allem beim ersten Gesamtabschluss eine angemessene Aufwand-Nutzen-Relation zu erreichen, wird für die Erstkonsolidierung des Jahres 2010 eine Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 Euro für Abstimmdifferenzen festgelegt. Diese Abstimmdifferenzen beziehen sich auf alle Forderungen und Verbindlichkeiten einer Konsolidierungseinheit gegenüber aller Forderungen und Verbindlichkeiten der Partnerkonsolidierungseinheit. Gleiches gilt bei den Abstimmdifferenzen für alle Erträge und Aufwendungen einer Konsolidierungseinheit gegenüber allen Erträgen und Aufwendungen einer Partnerkonsolidierungseinheit.

Auf Grund der Vereinfachungsregelungen wurde für die Jahre 2011 – 2013 eine Wesentlichkeitsgrenze von 1 Mio. Euro für Abstimmdifferenzen beschlossen. Für das Jahr 2014 gilt für Abstimmdifferenzen eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 100.000 Euro.

Ab dem Jahr 2015 wurde eine Wesentlichkeitsgrenze für Abstimmdifferenzen in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt (in Anlehnung an Geringfügigkeitsgrenzen im Bereich des Einzelabschlusses der Stadt Wuppertal und der Berücksichtigung der Gesamtbilanzsumme).

- **Aufrechnungsdifferenzen im Bereich der Schuldenkonsolidierung (Punkt 4.2)**

Alle zum Konzern gehörenden Unternehmen sind als eine Einheit (sog. Einheitstheorie) zu betrachten und können folglich keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegeneinander ausweisen.
Somit sind alle Bilanzpositionen zu eliminieren, die den Charakter einer Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber einbezogenen Unternehmen haben (§ 303 Abs. 1 HGB).
Auf eine Schuldenkonsolidierung darf gem. § 303 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Es ist eine Gesamtbetrachtung aller zu konsolidierender Sachverhalte erforderlich.
Aufgrund der vorausgegangenen Abstimmung können hier keine wesentlichen Abweichungen auftreten, die verbleibenden Restbeträge werden auf ein Abstimmkonto (24920000 Sonderkonto Differenzen Konzernaufrechnung) gebucht.

- **Durchführung Zwischenergebniseliminierung (Punkt 4.3)**

Ziel der Zwischenergebniseliminierung ist es, in der Gesamtbilanz Erfolgsbeiträge (Gewinne oder Verluste) zu eliminieren, die aus "konzerninternen" Lieferungen/Leistungen resultieren, sofern die betreffenden Vermögensgegenstände noch in der Gesamtbilanz ausgewiesen werden; Rechtsgrundlage ist § 304 HGB.
Die Zwischenergebniseliminierung kann unterbleiben, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des Wertansatzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Sie kann auch unterbleiben, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung ist.

I.h Anlage 7: Hinweise zum Upload-File

Die Erfassung der Meldedaten erfolgt dezentral über ein MS-Excel basiertes Erfassungstool (dezentrales Erfassungstool, DET). Das Upload-Sheet wird den Meldeeinheiten in der jeweils aktuellen Version von der Konsolidierungsstelle durch Übersendung auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Auf gleichem Wege senden die Meldeeinheiten das ausgefüllte Upload-Sheet an die Konsolidierungsstelle zurück.
Die Aktualisierung der Upload-Sheets wird generell von der Konsolidierungsstelle übernommen.
Im Input-Bereich können eventuelle Differenzierungen zu einer bereits vorhandenen Position selbständig vorgenommen werden.
Das Upload-Sheet setzt sich aus folgenden Blättern zusammen:

KonsEinheiten / Währung / Bewegungsart / Positionsplan \ **Input** / Upload

1. KonsEinheiten (Übersicht aller zum Vollkonsolidierungskreis gehörenden Gesellschaften)
2. Währung (Übersicht verschiedener Transaktionswährungen – Verwendung nur der EUR Währung)
3. Bewegungsart (Übersicht der aktuellen Bewegungsarten)
4. Positionsplan (NKF – Positionsplan mit Bilanz und Ergebnisrechnung)
5. **Input (Eingabebereich für die Gesellschaften)**
6. Upload (Automatisiertes Upload ins System)

Die Struktur des Blattes 4 entspricht dem Positionenplan.

Hinweise zu den Strukturelementen des Positionenplans
Nummernintervalle

Der neue Konzernkontenplan baut auf der SAP- Standard Grundstruktur auf.
Als oberste Gliederung werden folgende Positionennummernkreise verwendet:
• 1000 0000 bis 1999 9999 Bilanzpositionen Aktiva
• 2000 0000 bis 2999 9999 Bilanzpositionen Passiva
• 3000 0000 bis 3999 9999 GuV-Positionen/Positionen der Ergebnisrechnung
• Statistische Positionen mit S0’000’000-S9’999'999
Die Eigenschaften einer Position werden durch die Positionenbezeichnung im Blatt „Positionsplan“ sowie die Hierarchie im Konsolidierungssystem bestimmt.

Positionsart

Bei den Positionen im Positionenplan handelt es sich entweder um Summenpositionen oder um einzelne Wertepositionen.

10000000	Aktiva	1	s
10300000	Anlagevermögen	2	s
10100000	Ausstehende Einlagen	3	s
10110000	Eingeforderte ausstehende Einlagen	4	w
10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	4	w
10200000	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	3	s
10200100	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	4	w
10310200	Geschäfts- oder Firmenwert	3	s
10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen	4	w
10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung	4	w

Die Positionenarten werden wie folgt unterschieden:

- Wertepositionen:

Bei den Wertepositionen handelt es sich grundsätzlich um Positionen, auf denen einzelne Werte erfasst werden können. Bei einigen Wertepositionen ist jedoch eine weitere Detaillierung (auch Aufriss genannt) erforderlich. Das bedeutet, dass der Betrag auf der Werteposition weiter in einzelne auf die Werteposition entfallene Beträge zu detaillieren ist.
Im DET sind folgende Detaillierungen vorgesehen:

- Ausweis gegenüber anderen Unternehmen (Aufriss über Partner)
- Ausweis von Bewegungen auf den Positionen (Aufriss über Bewegungsarten)

Beispielsweise müssen bei Rückstellungen Anfangsbestände und etwaige Inanspruchnahme, Zuführungen, Abschreibungen mittels geeigneter Bewegungsart gemäß BWA Übersicht und entsprechenden Werten in die Wertepositionen eingegeben werden.

Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen	500	Anfangsbestand Rückstellungen	23000,00	+	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen	540	Inanspruchnahme	23000,00	-	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen	520	Zuführung	29000,00	+	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen				-	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen				-	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen				-	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen				-	5000

Für die Eingaben sind die weißen Felder vorgesehen. Im Falle weiterer benötigter Differenzierungen können individuell im Blatt „Input“ Spalten hinzugefügt werden!
Die Summen der Eingabefelder werden oberhalb dieser ausgegeben.

- Summenpositionen:

Summenpositionen sind Positionen, auf denen die Werte der hierarchisch „darunter liegenden“ Positionen aufsummiert dargestellt werden. Auf Summenpositionen werden keine einzelnen Werte erfasst. (Ausnahmen in Absprache mit der Konsolidierungsstelle)

10320000	**Sachanlagen**	**3**	s
10320010	**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**	**4**	s
10320020	Grünflächen	**5**	w
10320030	Ackerland	**5**	w
10320040	Wald, Forsten	**5**	w
10320050	Sonstige unbebaute Grundstücke	**5**	w

Beispielsweise werden hierarchisch keine Werte auf Sachanlagen und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte eingegeben, sondern nur (wenn möglich) auf die weiteren Differenzierungen Grünflächen, Ackerland, etc.
Eine Erfassung auf höherer Ebene wird jedoch aus Vereinfachungsgründen gewährleistet und kann in Absprache mit der Konsolidierungsstelle vorgenommen werden.

Vorzeichen

Das Vorzeichen gibt den grundsätzlichen Charakter einer Position wieder und dient zur grundsätzlich vorzeichenfreien Erfassung. Das System erkennt auf Grund des Charakters des Kontos, ob der Wert im Soll oder Haben auf das Konto zu schreiben ist. Nur wenn ein Saldo auf einer Position umschlägt, sind die Vorzeichen anzugeben; z.B. wenn ein Bankkonto einen negativen Saldo hat, ist der Wert mit entsprechendem Vorzeichen zu erfassen.

Input

Beginnend mit den Parameter-Einstellungen muss das Upload-Sheet mit folgenden Informationen versehen werden:

- Version 100 – NKF Konsolidierungsmethodik (Fix)
- Auswahl der meldenden Gesellschaft (gemäß Blatt Konsolidierungseinheiten)
- Jahr und Periode

			aktualisieren
Version	100		NKF Konsolidierungsmethodik
Unternehmen	1000		Stadt Wuppertal
Fiskaljahr	2006		FJ2006
Buchungsperiode	12		Dezember (Periode 12)

Das Upload –Sheet ist für die ausschließliche Übernahme von NKF- konformen Daten vorgesehen.

Positionsliste mit Hierarchie	Position	Beschreibung	Bewegungsart	Partner	Währung	Wert in Lokalwährung	Vorzeichen (+/-)
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.200.000	**10.200.000**	**Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**					+
10.200.100	10.200.100	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs					+
10.310.200	**10310200**	**Geschäfts- oder Firmenwert**					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+

Das Upload –Sheet im Input – Bereich ist so konzipiert, dass es die exakte Abbildung des Positionsplans unter dem Blatt „Positionsplan“ widerspiegelt.
Hier müssen die Werte aus dem Einzelabschluss der HB2 (KB2 oder NKF –Daten) eingegeben werden.

Zusammenfassung

Die Daten der Einzelabschlüsse werden ausschließlich von den Gesellschaften in dem Upload-Sheet eingestellt. Sie versehen die Wertepositionen mit entsprechenden EUR – Werten, Bewegungsarten, Partnerkontierungen gemäß der Blätter „ Bewegungsart“ und „KonsEinheiten“ und der Transaktionswährung EUR. In Ausnahmefällen dürfen Summenpositionen bebucht werden. Änderungen und Eingaben dürfen nur im Bereich des Blattes „Input“ vorgenommen werden!